IMT Nuremberg Archives

H – 428

International Court of Justice

H0428 - 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Nuernberg, Deutschland, den 21.Aug.1946
Sitzung von 10.15 Uhr bis 13.00 Uhr

VORSITZENDER: Einen Moment, Dr. Pelckmann, vielleicht koennen Sie mir helfen.

Im Hinblick auf einen Brief, der an das Gericht gerichtet wurde, unterschrieben von den meisten Organisationsanwaelten, wie ich glaube nicht von Dr. Servatius, vom 15. August 1946, wuerde das Gericht gerne von den Organisationsanwalten wissen, wie lange sie glauben, dass die zur Vorlage ihrer Dokumente und eidesstattlichen Versicherungen Verbleibenden Anwaelte dazu benoetigen werden in welcher Reihenfolge sie ihre Rede halten wollen und auch, ob sie bereit sind oder bereit sein werden, zur gegebenen Zeit ihre Reden zu halten. Das Gericht ist sehr interessiert darin und will auch nicht, dass der Vortrag dieser Reden verschoben wird. Deshalb denkt das Gericht, dass es jetzt angebracht ist, moeglichst festzustellen, wann und ob, die Reden rechtzeitig fertig sein werden. Ich sehe, dass Dr. Kubuschok nicht hier ist. Dr. Pelckmann ist hier.

Vielleicht koennen Sie, Dr. Pelckmann, soweit es Sie betrifft und auch Dr. Servatius uns das sagen.

DR. PELCKMANN: Ich nehme an, Herr Praesident, dass mein Vortrag heute vielleicht noch zwei Stunden in Anspruch nehmen wird. Ohne dem Herrn Kollegen Latternser vorgreifen zu wollen, nimmt sein Vortrag glaube ich, wie er sagte, einen Tag in Anspruch. Wie lange der Vortrag der SA dauert, weiss ich nicht. Und zur Frage, wie weit wir mit den Plaedoyers sind, kann ich nur grundsaetzlich das sagen, was in dem Schreiben gesagt ist. Wir sind natuerlich durch die Beschaeftigung mit der Beweisaufnahme, mit der Zeugenvernehmung hier bis vor einigen Tagen und dann mit der Vorlage der Dokumente und Affidavits sehr beschaeftigt gewesen. Aber ich glaube, dass wir alle ab Beginn naechster Woche ab Montag, anfangen koennen, zu plaedieren.

Soviel ich weiss, ist mein Kollege, Dr. Servatius - ich weiss nicht, ob er hier ist, ja . . . . Ansich waere Herr Kollege Servatius bereit, schon jetzt zu plaedieren. Wir hatten ja in dem Schreiben angekuendigt, dass wir die Einreichung der Plaedoyers -, wie ja bei uns wohl auch gewuenscht wird-, am Ende der Woche vornehmen koennten, - wenn wir vielleicht drei Tage rechnen fuer die Herstellung der Uebersetzungen und der Vervielfaeltigungen, koennte man

H0428-0003

even well, wenn der eine oder andere Kollege dieses Manuskript schon am Freitag einreichen koennte, schon am Montag beginnen mit den Plaedoyers oder Herr Kollege Servatius schon am Ende der Woche. Ich persoenlich, wenn ich das sagen darf, waere vor Montag nicht fertig.

VORSITZENDER: Sie werden am Montag fertig sein.

DR. PELCKMANN: Nicht vor Montag.

VORSITZENDER: Ich glaube, ich sollte den Organisationsanwaelten sagen, dass der Befehl am 15. August an das Gericht gerichtet wurde d.h. sie hatten 6 Tage Zeit seitdem, ihre Reden fertigzustellen. Ich habe auch jedem einzelnen der Organisationsanwaelte dargetan, dass es unnoetig ist und eine Zeitverschwendung darstellt, ueber ihre eidesstattlichen Versicherungen solange zu kommentieren und auch ueber andere Dokumente. Man koennte die Zeit viel besser verwenden, die Reden vorzubereiten, aber ich sehe von dem was Sie sagen --- vielleicht kann Herr Dr. Servatius dem Gericht sagen, ob er damit einverstanden ist und auch Herr Dr. Laternser.--- Ich sehe, dass die Organisationsanwaelte wahrscheinlich ihre Reden am Montag halten werden koennen und dann weiter keine Verzoegerung mehr bringen werden.

VORSITZENDER: Herr Dr. Servatius kann jetzt sofort beginnen, verstehe ich.

DR. PELCKMANN: Euere Lordschaft, ich darf vielleicht nur das eine noch sagen, dass wir jetzt die Dokumente und Affidavits etwas laenger kommentieren, als es dem Gericht noetig erscheint. Das liegt daran, dass das Gericht folgendes gesagt hat, soweit ich mich richtig erinnere, als die Plaedoyers-Zeit auf drei Stunden festgesetzt wurde, wurde zugleich gesagt, die Anwaelte werden aber Gelegenheit haben, die tatsaechlichen Ausfuehrungen gerade bei der Vorlage der Affidavits und Dokumente zu bringen, sodass die Zeit von drei Stunden fuer die Plaedoyers und fuer andere Ausfuehrungen uebrig bleibt. Daraus haben wir entnommen, dass wir Gelegenheit haben, die sogenannte Wuerdigung der Beweisejetzt bei der Vorlage der Dokumente und Affidavits zu bringen.

VORSITZENDER: Jawohl, aber die Organisationsanwaelte muessen sich vergegenwaertigen, dass alle diese eidesstattlichen Versicherungen doch schriftlich zusammengefasst sind und uns vorliegen und es waerde uns deshalb gar nicht helfen, einfach diese Zusammenfassung nochmals zu wiederholen, die wir jetzt schon schriftlich vor uns haben. Sie haben die Abwesenheit des Herr, Dr. Laternser

H0428 - 0004

der ja inzwischen hereingekommen ist,- gesagt, dass Sie glauben, dass Dr. Laternser ungefaehr einen Tag brauchen wuerde.

DR. PELCKMANN: Ja, er sagte mir gestern abend, er wird einen Tag wohl brauchen.

VORSITZENDER: Er ist doch jetzt hier. Ich kann selbst hoeren, was er zu sagen hat.

DR. LATERNSER; in Ihrer Abwesenheit habe ich folgendes gesagt, das Gericht hat den Brief vom 15. August erhalten, der vor sechs Tage geschrieben wurde und das Gericht moechte gerne wissen, wie lange die Organisationsanwaelte mit ihren Dokumenten brauchen wuerden, und ob sie zu ihren Plaedoyers sofort nachher bereit sein wuerden. Als Antwort hat Dr. Pelckmann mir gesagt, dass er noch zwei Stunden benoetigen wuerde und dass er von Ihnen gehoert hat, dass Sie wahrscheinlich einen Tag benoetigen wuerden. Das Gericht wuerde sehr wenig geneigt sein, einen ganzen Tag ueber die Dokumente zu hoeren.

DR. LATERNSER: Herr Praesident, ich glaube, dass ich sicher einen Tag benoetigen werde. Ich bitte dabei folgendes zu beruecksichtigen: die amerikanische Anklage hat zum Beweis vorbringen zwei Tage, die russische Anklage hat zum Beweis vorbringen gegenueber dem Generalstab viele Tage benoetigt und ich glaube wenn ich, dem mir an sich schon gesteckten Rahmen zur Beibringung des Beweismaterials grossseren Schwierigkeiten gegenueberstand, und ich dann lediglich einen Tag, also einen Bruchtteil der Zeit benoetige derjenigen Zeit, den die Anklage zum Beweis vorbringen gegen den Generalstab benoetigt hat, dass das dann doch nicht zuviel sein wird.

VORSITZENDER: Aber Herr Dr. Laternser, Sie betrachten doch gar nicht die Tatsache, dass wir diese Kommissionen aufgestellt haben und, dass Sie nicht nur einen Tag vor der Kommission waren, sondern mehrere, viele Tage.

DR. LATERNSER: Herr Praesident, ich habe bei der Kommission die Affidavits vorgelegt und zwar ist doch das Vorbringen der Affidavits mehr mündlicher Art gewesen. Was ich mit meinem Beweisvortrag bezweckte ist lediglich eine gewisse Ordnung in den Beweisvortrag zu bringen, damit das Gericht sieht, zu welchen Anklagepunkten die einzelnen Affidavits vorgelegt werden sollen.

MR. DODD: Herr Praesident, ich moechte dem Gericht sagen, dass Herr Dr. Laternser ungefaehr 9 - 10 Tage vor der Kommission fuer den Generalstab ver-

H0428 - 0005

wendet hat und hat dazu auch Zeugen hier im Gerichtssaal aufgerufen, ich weiss nicht viviele, ich glaube zwei oder drei.

DR. LATERNSER: Herr Praesident, das ist nicht ganz richtig. Ich habe mehrer Tage gebraucht also zur Durchfuehrung eines rechtlichen Verhoers, nicht aber zur Vorlage der Dokumente. Und ich muss doch durch diesen Beweisvortrag in der Lage sein, dem Gericht einen schriftlichen Beweis in einer gewissen Ordnung vorzutragen. Im anderen Fall kann er gar nicht zur Auswirkung kommen.

VORSITZENDER: Sie sagen, dass Sie nicht in der Lage sein werden, sie in einer gewissen Reihenfolge vorzulegen. Niemand wuenscht, dass Sie die eidesstattlichen Versicherungen in der Reihenfolge wie sie in den Dokumenten numeriert sind, vorlegen, Sie koennen sie anders gruppieren, es sei denn, dass sich sich sie alle mit einem anderen Thema befassen. Ich glaube vielmehr, Sie haben eine sehr grosse Anzahl von eidesstattlichen Versicherungen und ich bin gewiss, dass eine grosse Zahl sich mit denselben Themen befassen und dass deshalb in sehr kurzer Zeit, vielleicht in einer Stunden jemand diese Listen der eidesstattliche Erklaerungen durchgehen koennte und sehen, welche zusammengehoeren und sie demgemaess gruppieren. Das ist doch sehr einfach. Das Gericht wird unter keinen Umstaenden bereit sein, Ihnen mehr Zeit, als einen halben Tag in Anspruch nehmen zu lassen, mit der Vorlage Ihrer Dokumente fuer Ihre Organisation oder irgend einer anderen Organisation.

DR. LATERNSER: Herr Praesident, darfich noch etwas sagen zu diesem Punkt?

VORSITZENDER: Gewiss, gewiss, Herr Dr. Laternser.

DR. LATERNSER: Ich bitte doch das Gericht zu beruecksichtigen, dass insbesondere von der russischen Anklagebehoerde mehrere Tage die schwersten Vorwuerfe gegenueber der militaerischen Fuehrung erhoben worden sind und ich bitte, dass ich ungefaehr die gleiche Gelegenheit habe, gegen die Vorwuerfe mein Vorbringen...

VORSITZENDER: Aber Herr Dr. Laternser, Mr. Dodd hat uns doch eben gesagt, dass Sie vor der Kommission neun oder zehn Tage waren und dass Sie bereits zwei Tage im Gericht gebraucht haben und wir haben doch die Arbeit, eine sehr faehige und muehselige Arbeit, die vor der Kommission vollbracht worden ist, schriftlich vor uns hier jetzt liegen. Ich habe vor mir ein Dokument, welches anscheinend auch..... Ich weiss nicht, ob es in der Reihenfolge gruppiert ist, aber es geht bis zu 3172 eidesstattliche Versicherungen, die hier zusammenge-

H0428 - 0006

fasst worden sind. Ich sage nicht, dass es aufeinanderfolgende Nummern sind, aber auf alle Faelle ein dicker Buendel, die von der Kommission schriftlich zusammengefasst worden sind und Sie die Organisationsanwaelte haben die Gelegenheit gehabt, den Bericht der Hauptkommission ueber diese eidesstattlichen Versicherungen zu lesen und haben sich nicht unguenstig ueber irgendwelche Bemerkungen in diesem Bericht ausgedrueckt. Meiner Meinung nach, hat das Gericht der Organisationen die vollmoeglichste Gelegenheit gegeben, vor dem Gericht gehoert zu werden. Das Gericht ist auch der Meinung, dass es genug ueber dieses Thema gehoert hat und wird auch an der Entscheidung festhalten, die ich eben bekanntgemacht habe.

VORSITZENDER: Herr Dr. Pelckmann!

DR. PELCKMANN: Hohes Gericht, ich fasse jetzt die letzte Gruppe der individuellen Affidavits zusammen, und zwar bringe ich zunaechst ein Affidavit Nr. 1 Es beweist . . .

MR. DODD: (unterbrechend): Herr Praesident, es tut mir leid, hier zu unterbrechen, aber wir sind nicht ganz im Klaren - Sir David Maxwell-Fyfe und ich sind der Meinung, dass hier ein Missverstaendnis ueber die Stellung des Herrn Dr. Pelckmann bestehen koennte. Wir sind vielmehr der Meinung, dass er erst am Mon seine Rede zur Uebersetzung vorlegen kann und wir moechten wissen, ob das Gerich ihn nicht dahin verstand, dass er seine Rede am Montag halten will, und das wu hier ein Unterschied von drei Tagen sein.

VORSITZENDER: Gewiss, wie ich Sie Herr Dr. Pelckmann verstanden habe, war, dass Sie am Montag Ihre Rede halten koennten, nicht, dass Sie notwendigerweise am Montag gehalten wuerde, da Dr. Servatius' Rede vor Ihnen kommt. Sie koennen sich mit ihm besprechen, aber vermutlich werden die Reden gehalten werd in der Reihenfolge, wie die Dokumente und Zeugenaussagen vorgelegt worden sind. Ohne Zeifel koennen Sie dies unter sich ausmachen, das Gericht waere jedenfalls damit einverstanden, dass, wenn der eine fertig istund vielleicht der andere nicht, Sie austauschen, aber wir erwarten, dass keine Verzoegerung eintritt.

DR. PELCKMANN: Ja, ich glaube auch, Eure Lordschaft, dass das gehen wird. Wie in dem Schreiben schon angekuendigt, werden wir die Manuskripte zur Vervielfaeltigung und zur Uebersetzung bis zum Ende der Woche abliefern. Also, wenn ich es zum Beispiel am Freitag Nachmittag abliefere, dann glaube, kann ich am Mont Nachmittag sprechen oder am Dienstag Vormittag. Und wenn Herr Kollege Servatius

H0428 - 0007

VORSITZENDER: Einen Augenblick! Das ist allerdings sehr schoen; aber die Uebersetzungsabteilung ist auch nur menschlich und ich sehe keinen Grund, warum sie am Montag arbeiten soll. Ich glaube, soviel ich mich erinnere, dass Sie auch Gehilfen haben, die Ihnen schon seit dem 15, August geholfen haben, als dieses Dokument vorgelegt worden ist wie ich bereits sagte vor 6 Tagen. Ein Teil der Rede sollte jetzt schon fertig sein und der Uebersetzungsabteilung vorliegen.

DR. PELCKMANN: Ja, also wenn es auf die genaue Fixierung der Einreichung.

VORSITZENDER: (unterbrechend): Ich kann aus der Liste, die mir ueberreicht worden ist, ersehen, dass Sie vier Gehilfen haben, oder dass Dr. Babel vier Gehilfen hat, und vier Sekretaerinnen, und Sie noch einen Hilfsanwalt und eine Sekretaerin. Ich verstehe nicht, warum die Rede oder nur ein Teil der Uebersetzungsabteilung nicht schon uebergeben sein koennte; dasselbe gilt auch fuer die anderen Organisationsanwaelte.

DR. PELCKMANN: Wir sind ja noch immer an der Beweisaufnahme, Herr Praesident, darauf will ich hinweisen. Mir ist es bis her nicht moeglich gewesen, ein vollstaendiges Plaedoyer vor der Beweisaufnahme fertigzustellen, auch nach meinen praktischen Erfahrungen nicht.

Aber, darf ich einen Vorschlag machen, Herr Praesident, um es ganz genau zu fixieren.

Ich kann das Manuskript meines Plaedoyer's fuer die Uebersetzungsabteilung am Freitag Nachmittag abliefern und ich kann wahrscheinlich schon vorher einen erheblichen Teil liefern.

VORSITZENDER: Alles was ich sagen will, ist folgendes: Im Namen des Gerichtes moechte ich nicht die Uebersetzungsabteilung anweisen, mehr zu arbeiten, als es der Offizier, der diese Abteilung leitete, fuer noetig haelt und das Gericht erwartet, dass die Reden zur Uebersetzung so schnell wie moeglich gebracht werden. Ist das klar?

DR. PELCKMANN: Ich beschaeftige mich gerade mit dem SS-Affidavit Nr. 108. Es wird damit klargestellt, dass die SS mit der Aktion zur Erfassung von Arbeitskraeften nichts zu tun hatte.

Die Affidavits Nr. 102 und 103 beweisen, dass der sogenannte "Freiwillig Selbstschutz" - abgekuerzt FS - der von der Anklage als fuenfte Kolonne betrachtet wird, in der Slowakei und im Sudetenland keine Verbindung mit der SS hatte und niemals bewaffnet war. -15 51o-

H0428 - 0008

Die Affidavits Nr. 106 und 111 beschaeftigen sich mit der Natur des Organisationsbuches der NSDAP und mit der des NS-Jahrbuches. Die Anklage zitiert aus diesen Buechern zum Beweise fuer offizielle Ansichten der Partei. Diese Affidavits besagen jedoch, dass das Organisationsbuch und das NS-Jahrbuch keine offiziellen Verlautbarungen waren und dass sie deshalb auch nicht Beweise liefern fuer Orgsanisations-Fragen.

Das SS-Affidavit Nr. 109 beschaeftigt sich mit dem Vorwurf der Anklage, die SS-Maenner seien bei Verbrechen durch das Regime gedeckt worden. Es beweist, dass bei Straftaten von SS-Angehoerigen vor Einrichtung der eigenen SS-Gerichtsbarkeit im Jahre 1939, dass bei diesen Straftaten, soweit sie bekanntgeworden sind, die SS-Fuehrungsstellen dafuer gesorgt haben, dass der ordentlichen Justiz keine Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden bei der Strafverfolgung.

Schliesslich ist ein letzte Gruppe: Affidavit Nr. 90, Nr. 30, Nr. 91 und Nr. 92. Das Affidavit Nr. 30 liegt in Uebersetzung - franzoesischer Uebersetzung zunaechst nur - vor. Es ist eine Erwiederung auf die Anklagebehauptung, dass die gesamte SS-Organisation und ihre Mitglieder gewusst haben oder haetten wissen muessen, dass die SS eine verbrecherische Organisation sei. Die Affidavits sagen dagegen nur als Beispiel, dass zwischen dem auslaendischen diplomatischem Korps und der SS ausserordentlich gute Beziehungen bestanden haben, sodass die SS-Angehoerigen, die davon hoerten, nicht annehmen konnten, dass diese Organisation verbrecherisch sei.

Ich darf mich jetzt noch kurz beschaeftigen mit den Affidavits, die ich am Eingang erwaehnt habe, von denen eine Zusammenfassung nicht vorliegt.

H0428 - 0009

VORSITZENDER: Was meinten Sie, als Sie sagten, dass eine Gruppe bestand, die ich niederschrieb als 90, 31 oder 30, oder vielleicht beide davon und 92? Von dem Dokument, das mir vorliegt, wurden die Affidavits Nr. 90, 91 und 92 zurückgezogen. Geschah dies irrtümlicherweise?

DR. PELKMANN: In der Kommission hatte ich den Antrag gestellt sie zuzulassen unddie Anklagebehörde hatte sie nicht zulassen wollen. Es ist darüber nach meiner Erinnerung nicht beschlossen worden von der Kommission, sondern die Entscheidung ist zurückgestellt worden. Nun habe ich allerdings vor 2 Tagen gehört, dass Herr Col. Reeve, der damals, glaube ich, der Kommission vorsass, erklärt hat, sie seien endgültig nicht zugelassen worden. Das ist mir neu, und wenn das der Fall sein sollte, dann würde ich die Entscheidung des hohen Gerichts erbitten, ob diese Affidavits zugelassen werden können. Diese Entscheidung braucht ja nicht sofort gefällt zu werden.

VORSITZENDER: Sie haben sie eben als eine Gruppe angegeben. Sind sie irgendwie verwandt mit Nummer 30? Sie sagen doch, Nummer 30 beziehe sich aufdie Verwandtschaft zwischen der SS und dem auswärtigen diplomatischen Korps. Beziehen sich 90 und 92 darauf? DR. PELCKMANN: Jawohl, 30 ist auch bewilligt worden und liegt auch in der französischen Übersetzung vor. Die englische Übersetzung .....

VORSITZENDER: Nun, gut wir werden den Antrag in Erwägung ziehen. Wir können wohl annehmen, dass sich 90 und 92 mit demselben Thema befassen, nicht wahr?

Dr. PELCKMANN: Ja, ungefähr.

VORSITZENDER: Das genügt, mehr will ich nicht hören.

Dr. PELCKMANN: Ich beschäftige mich jetzt noch einmal mit den Affidavits 60, 64 und 69. Ich muss die Anklagebehauptung widerlegen, dass das System der Misshandlungen, Einzeltötungen und Massenvernichtungen in den Konzentrationslagern der ganzen SS zur Last gelegt werden müsse, weil, wie die Anklage behauptet, sie der grossen Masse der SS-Leute bekannt gewesen seien. Die zu diese

H0428 – 0010

21. Aug.-M-Schw-2-Wahl

Frage sehr aufschlussreichen wichtigen Prozessakten über das Verfahren der alliierten Militärgerichte gegen Angehörige der Konzentrationslager - Kommandanturen, wie auch gegen Wachmannschaften, z. B., die Prozesse von Belsen, Mauthausen, Dachau, Neuengamme und Rastatt, diese Prozessakten habe ich je nicht erhalten können. Nun hat mir eine systematische Durchprüfung der Zeugen und ein Teil der Affidavits aus den Lagern ermöglicht, Beweise schon festzustellen zur Widerlegung der Anklagebehauptung. Der Herr Präsident hat auch in der Verhandlung vom 29. Januar erklärt, dass er Zeugen und Beweismaterial von der Verteidigung gerade zu den Anklagepunkten hinsichtlich der Konzentrationslager erwarte. Der Herr Präsident hat an demselben Tage auf die Frage des Herrn französischen Anklagevertreters Dubost, ob das Gericht überzeugt sei, dass in allen Lagern die gleichen furchtbaren Zustände herrschten, wie zwei Zeugen bis dahin bekundet hatten, geantwortet: "Wenn Sie das beweisen wollen, Herr Dubost, dann ist es notwendig, aus jedem der Hunderte von Lagern einen Zeugen vorzuladen." Ich berufe mich auf das Sitzungsprotokoll und deswegen habe ich nun zum Zwecke der Verteidigung eine Anzahl von Affidavits von Wachmännern, Kommandanturangehörigen und Lagerinsassen und auch von unbeteiligten Besuchern der Konzentrationslager überreicht zum Beweise des Gegenteils. Ich verweise jetzt nur auf ein mir sehr wichtig erscheinendes Affidavit Nummer 68.

VORSITZENDER: Herr Dr. Pelckmann, warum sagen Sie uns nicht, welche die Affidavits sind. Das wollen wir doch von Ihnen hören. Sie sagen uns jetzt, indem Sie sich auf irgendwelche Aussage von mir im Januar beziehen, dass Sie von jedem Lager Affidavits aufgestellt haben. Nun, welches sind diese Affidavits. Es ist doch nicht schwierig uns zu sagen, welche Gruppen es sind, oder?

Dr. PELCKMANN: Diese Gruppen, Herr Präsident, habe ich ja schon gestern erwähnt. Ich wollte nur noch einmal die Bedeutung ..

VORSITZENDER: Wenn Sie sie gestern erwähnt haben, warum beziehen Sie sich heute wieder auf sie?

Dr. PELCKMANN: Um die Bedeutung des Affidavits Nummer 68,

H0428 -0011

dass ich Ihnen erläutern werde, herauszustellen.

Es ist ein Affidavit von einem Konzentrationslager-Kommandanten und ich kann verstehen, dass bei der allgemeinen Stimmung das Gericht diesem Kommandanten sehr misstrauisch gegenüberstehen würde. Ich bitte aber trotzdem, dieses sehr ausführliche Affidavit lesen zu wollen, und zwar beschäftigt es sich gerade mit den organisatorischen Fragen, die für die Frage: "Wer überhaupt war an Verbrechen und an der Behandlung von KZ-Häftlingen beteiligt und wer konnte davon wissen" sehr wichtig sind. Dieses Affidavit erläutert z. B. die Stellung des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts, Amtsgruppe D. Bei diesen schwierigen Namen bitte ich darauf achten zu wollen, dass dieses Amt wieder nicht zu verwechseln ist mit dem Reichssicherheitshauptamt. Es sind Verwechslungen schon vorgekommen auch bei der Zusammenfassung der Zeugenaussagen vor dem Gericht. Ich möchte nun an diesem Beispiel erläutern, wie wichtig es ist, die Organisationsfragen des KZ-Wesens anhand dieses Affidavits 68 noch einmal prüfen zu wollen. Aber auch die anderen Abschnitte dieses Affidavits sind sehr wichtig. Die anderen wichtigen Affidavits sind Nummer 64 und 69. Es sind Bekundungen ebenfalls von SS-Richtern, die genau so, wie der Zeuge Morgen, beteiligt waren an den Untersuchungen gegen KZ-Verbrechen. Von dem Zeugen Morgen selbst liegen noch die Affidavits Nummer 65 66 und 67 vor.

VORSITZENDER: Warum stellt er zwei Affidavits an einem Tag aus?

Dr. PELCKMANN: Verzeihung, ich habe nicht verstanden, Euro Lordschaft.

VORSITZENDE : Warum hat er zwei Versicherungen an einem Tage abgegeben, warum hat er nicht nur eine gemacht an einem Tage?

DR. PELCKMANN: An diesem Tage hat sich die Arbeit sehr gehäuft. Es waren Kommissionsvernehmen, es waren Zeugenvernehmungen, der Zeuge Morgen war erst ganz zum Schluss angekommen und ich musste dafür sorgen, dass die Affidavits so schnell wie möglich vorgelegt wurden, und deswegen habe ich das ganze Thema von ihm in verschiedenen Affidavits ....

H0428 -0012

VORSITZENDER: Sehr wohl, fahren Sie fort.

Dr. PELKMANN: Es war lediglich ein technischer Grund, Eure Lordschaft. Da also dieser Komplex der KZ-Untersuchungen nach meiner Ansicht hier für das Gebiet über das KZ-Wesen und die Schuldfrage der übrigen SS sehr wichtig ist und sehr aufschlussreich gewesen ist, deswegen bitte ich, diese eidesstattliche Versicherung dieser beiden Richter zur Ergänzung noch heranzuziehen und eingehend zu würdigen. Ich werde mich damit in meinem Plädoyer beschäftigen.

Schliesslich bitte ich das Hohe Gericht, das Affidavit Numm 70, das im ganzen Wortlaut übersetzt worden ist und viele Seiten umfasst, auch vollständig lesen zu wollen. Es liegt weder die französische, noch die englische Übersetzung bisher vor. Dieses Affidavit gibt einen Querschnitt aus einem Lager mit 2800 SS-Insassen wieder, und zwar umfassen diese Insassen Vertreter aus den meisten Dienststellen, aus den meisten Standarten der Allgemeinen SS und allen Gebieten Deutschlands und Vertreter von etwa 30 Divisionen, Oberkommandos und Ersatzeinheiten der Waffen-SS. Ausserdem bietet dieses Affidavit einen guten Durchschnitt durch den Mitgliederbestand zu den verschiedensten Zeiten, worauf es ja nach dem Beschluss des Gerichts vom 14. Januar auch ausschlaggebend ankommen dürfte. Höchste Dienstgrade sind gerade dort nicht vertreten, sondern es ist vertreten der sogenannte kleine Mann.

Aus ähnlichen Gesichtspunkten, weil diese Beweisaufnahme mit Affidavits ja die grosse Masse der SS erfassen soll, bitte ich um das geneigte Gehör des Hohen Gerichtes auch für die Würdigung und Auswertung der 136.000 Affidavits, die ich zusammengefasst habe. Für die Bewertung dieser Affidavits ist insbesondere ihre Glaubhaftigkeit, ist die Tatsache wichtig, dass sie sehr früh niedergeschrieben worden sind und zwar ohne juristische oder sonstige Erläuterungen. Die SS-Angehörigen sprechen sich nur jeweils über einen oder mehrere Punkte aus, die ihnen zunächst am nächsten lagen und sie am meisten interessierten. Dass über bestimmte

H0428 - 0013

Punkte nichts gesagt wird gerade bei diesen Affidavits, liegt wieder daran, dass der kleine SS-Mann ganz naturgemäss nur ein beschränktes Blickfeld hatte und über viele Dinge gar kein Urteil hatte. Über solche Punkte konnten sie infolgedessen nichts schreiben.

Herr Justice Jackson hat ausgeführt, dass die zahlreichen Affidavits der SS-Angehörigen nur als ein Ausfluss des Interesses am eigenen persönlichen Schicksal zu werten seien. Aber dagegenwill sichdiese Zusammenfassung wenden. Das Blickfeld des einzelnen ist im allgemeinen begrenzt, sodass der Einzelne nicht mehr aussagen kann, als er zu übersehen vermag.
Diese Affidavits gewinnen gerade durch die Summe dieser kleinen Einzelteilchen den grossen Wert, den ich ihnen als Verteidiger der Masse der SS und nicht irgendwelcher Oberführer beimesse. Sie geben ein klares Bild, welche Vorstellungen die Reden, Erklärungen und Lehren der höheren Führung in den Köpfen der breiten Masse erweckten, welche Handlungen sie daraus herleiteten.

Dr. PELCKMANN (Verteidiger für die SS) Fortsetzung:
Nur dieses Bild und nur dieser Querschnitt zeigt dann, inwieweit man bei der SS von einer kollektiven Kriminalität, wenn das juristisch überhaupt möglich ist, sprechen kann und diese Ausführung sind auch wichtig für die Frage der Conspiracy. Auch diese Zusammenfassung, darauf darf ich noch hinweisen, liegt bisher in Übersetzung noch nicht vor. Diese Zusammenfassung besteht aus verschiedenen Gruppen. Darf ich zunächst Gruppe I, kurz streifen.

Gruppe I. beschäftigt sich mit den Motiven des freiwilligen Eintrittes in die SS und zwar unterschieden nach Eintritt vor 1933 und nach 1933 in die allgemeine SS und freiwilliger Eintritt in die Waffen-SS. Zum Eintritt vor 1933 haben sich 12.749 Affidavits ausgesprochen. 12.671 davon versichern, dass ihr Eintrittsmotiv allein Idealismus und Vaterlandsliebe gewesen sei. 78 Affidavits geben verschiedenen andere Motive an, Überführungen aus anderen Gliederungen, z. B. von ländlichen Reitervereinen in die Reiter-SS und Ähnliches. Die Tatsache, dass sich über das

H0428 -0014

Motiv des Beitritts nach der Machtübernahme nur 804 Männer äussern, beweist, dass schon nicht mehr in dem Masse, wie vor dem 30. Januar 1933, die Leute aus reinem Idealismus und wirklicher Freiwilligkeit eingetreten sind. Zum Eintritt in die Waffen-SS äussern sich nur wenige Affidevits.

Von 488 Männern sagen 406, dass es sich bei der Waffen-SS um eine ausgesuchte junge Truppe gehandelt habe. Andere sagen wieder, sie hätten doch ihrer Wehrpflicht genügen müssen und hätten sich denn lieber für die Waffen-SS entschlossen. Aus vielen geht hervor, dass die Waffen-SS sich als vierter Wehrmachtteil fühlte. Aus anderen, auch vielen, geht wieder hervor, dass sie Volksdeutsche waren und dass Volksdeutsche, wie ich gestern an Dokumenten bewiesen habe, nur in der Waffen-SS Wehrdienst leisten konnten. Einige meldeten sich zur Waffen-SS, weil sie später im Polizeidienst Verwendung finden wollten, nachdem Kriege.

Die Gruppe II habe ich zusammengefasst zur Frage: Gesetzlicher Zwang zum Eintritt in die Allgemeine SS und Einziehung zur Waffen-SS.

Hier sagen 67 Affidevits, dass die Dienstangleichung der Polizei sie zu einem Dienstgrad der allgemeinen SS gebracht hätte. Der Rest der übrigen Affidevits, ist von Studenten und Hochschullehrern, oder Mitgliedern des Postschutzes, des Reichsnährstandes, Behördenangestellte, Reichskriegsopferversorgung und auch Erzieher. Auch Ehrenführer fallen darunter. Hinsichtlich der Erziehung zur Waffen-SS liegen 4042 Äusserungen vor. Davon 1806 Volksdeutsche und 1826 von anderen Wehrmachtsteilen und Polizei zur Waffen-SS Versetzte, also zwangsweise Kommandierte. Interessant ist die Frage der Zugehörigkeit zur allgemeinen SS bei den Waffen-SS Mitgliedern. Die Leute der Waffen-SS sind nach dieser Statistik - es sind 246 Waffen-SS-Mitglieder zur Waffen-SS eingezogen worden und zwar durch Wehrbezirkskommandos, also durch die Bezirkskommandos der normalen Wehrmacht. Nur ein Fünftel von ihnen gehörte der allgemeinen SS an. Weitere wesentliche Feststellungen sind: Bereits 1939 nahmen Wehrbezirkskommandos zwangs

H0428-0015

weise Einziehungen zur Waffen-SS vor. Der Gauleiter Grill hat sich auch darüber geäussert. Und ebenso, Wehrbezirkskommandos nahmen Einziehungen zur Bewachung der Konzentrationslager vor, durch Einberufung zur Waffen-SS. Auf eine andere Art wurde die Konzentrationslagerbewachung Aufgabe des Arbeitsamtes gestellt. Durch sogenannte Notdienstverpflichtete brachte das Arbeitsamt die Leute zur Konzentrationslagerbewachung und von dort wurden sie zwangsweise in die Waffen-SS übernommen. Kleine Punkte sind die zwangsweise Überstellung von Postbeamten der Reichspost zur Fronthilfe Deutsche Reichspost und zur SS-Feldpost.

Die Gruppe III erfasst in ihrer ersten Unterteilung alle die Affidavits die Angaben enthalten über die Vorstellungen, die die SS- Angehörigen von den Absichten und Zielen ihrer Führung hatten.

VORSITZENDER: Dr. Pelckmann, befassen Sie sich noch immer mit Gruppe I.?

Dr. PELCKMANN: Ich bin bei der Gruppe III. Die Gruppe II. -

VORSITZENDER: Wo beginnt die Gruppe II.?

DR. PELCKMANN: Die Gruppe II hat angefangen mit der Zusammenfassung gesetzlichen Zwanges zum Eintritt in die allgemeine SS. - - -

VORSITZENDER: Soweit die Übersetzung durchgekommen ist, habe ich alle von Ihnen genannten Zahlen notiert und dachte, dass sie alle zur Gruppe I. gehören.

Dr. PELCKMANN: Ich bitte sehr um Entschuldigung. Ich glaube es gesagt zu haben. Vielleicht ist es nicht ganz durchgekommen.

VORSITZENDER: Nun sind Sie bei Gruppe III., nicht wahr?

Dr. PELCKMANN: Jawohl.

VORSITZENDER: Setzen Sie fort.

Dr. PELCKMANN: - - - beschäftigt sich mit der Schulung, die die SS-Angehörigen erhielten. 55.303 SS Angehörige erklären, dass sie in dieser Schulung keine Anhaltspunkte für eine verbrecherische Zielsetzung finden konnten. Es wäre eine Erziehung zur charakterlichen Sauberkeit gewesen, zur Anständigkeit, zu

H0428 - 0016

Kameradschaft und vorbildlicher Lebensführung. Bemerkenswert ist, dass bei alledem keiner der SS-Männer in Zusammenhang mit der Schulung Hitlers Buch "Mein Kampf" erwähnt. Die Statistik wird erweisen, dass die Masse der SS-Mitglieder dieses Buch überhaupt nicht gelesen hat.

289 Affidavits äussern sich zur Bewertung der Rassenlehre. 223 sehen darin keine Erziehung zum Rassenhass, zur Vernichtung anderer Rassen oder zur Bildung einer Herrenrasse, sondern sehen darin nur eine Forderung einer Trennung und Scheidung der Rassen voneinander. 57 Affidavits sehen in der Lehre den Zweck, eine Auslese der Besten des Volkes zu schaffen. Verschiedene Affidavits betonen, dass die Rassenlehre die Achtung vor anderen Völkern in sich schloss.

Das Problem der Kolonisierung und Germanisierung wird in keinem Affidavit als Problem der sogenannten Schulung erwähnt.

Sehr viele Affidavits beschäftigen sich mit der Frage, ob die allgemeine SS zum politischen Soldatentum erzogen wurde. 20.010 Affidavits stehen dafür zur Verfügung. 15.461 Affidavits schreiben der allgemeinen SS keinen militärischen Charakter zu. Sie führen z. B. folgende Gründe an:

Sie hätten niemals eine militärische Ausbildung in der allgemeinen SS genossen, die Dienstgrade in der allgemeinen SS wurden in der Wehrmacht nicht anerkannt. Es waren keine Waffen vorhanden, sogenannte Planspiele, sogenannte taktische Spiele, taktische Erörterungen, waren verboten. Geschossen wurde nur mit Kleinkalibergewehren, es waren nicht genügend Gewehre vorhanden.

1.053 Affidavits bestätigen die Aussage verschiedener Zeugen hier, dass im Krieg ein Dienst der Allgemeinen SS überhaupt nicht mehr oder nur ganz vereinzelt stattfand, am Schluss des Krieges und während des Krieges überhaupt nicht mehr.

H0428 – 0017

Fortsetzung Dr. Pelckmann.

Zur Frage der psychologischen Kriegsvorbereitung bestaetigen 3 304 Affidavits, dass sie weder an Krieg dachten noch glaubten. Auf den Junkerschulen -wird in verschiedenen Affidavits erklaert- wurde die Ablehnung des Krieges gelehrt, da er eine sogenannte "negative Gegenauslese" schaffe. Und auch in der Verfuegungstruppe wurde der sogenannte Gelaendedienst, also ein mehr militaerischer Dienst, erst nach Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht aufgenommen.

127 Affidavits bestaetigen, dass von der Allgemeinen SS kein besonderer Gehorsam gefordert wurde, d.h. kein Eid, der nach seiner Form zu mehr verpflichtet haette als der Eid der Wehrmacht oder der Beamten.

Ueber die Erziehung der SS-Maenner berichten 2 674 Affidavits. In 2 138 Affidavits wird versichert, dass Befehle gegen die Menschlichkeit ihnen nicht bekannt geworden sind, geschweige denn gegeben wurden.

Die 2. Unterteilung dieser Gruppe III soll die Frage beantworten, was den Mitgliedern als tatsaechliches Ziel der Fuehrung erkennbar war. Die Frage geht darauf hinaus, ob ein Widerspruch zwischen der theoretischen Schulung und der praktischen Handlungsweise der Fuehrung zu erkennen war. 688 Affidavits beschaeftigen sich mit der Frage, ob die Macht in Deutschland durch Unterdrueckung der politischen Gegner erlangt werden sollte. Dahin faellt auch die Frage, ob die Vernichtung des Judentums als Ziel der Fuehrung fuer die SS-Angehoerigen erkennbar war. Von 1 637 Affidavits, die ueberhaupt dieses Problem beruehren, bekunden 1 593, dass das Judenproblem nicht durch Totschlagen oder durch die sogenannte "Endloesung" zu loesen war und dass sie davon - von diesen Absichten der Fuehrung - keine Kenntnis hatten. Sie weisen darauf hin, dass den SS-Angehoerigen die Vornahme von Einzelaktionen gegen Juden verboten gewesen sei.

Zahlreiche Mitglieder berufen sich zum Beweis dafuer auch darauf, dass zahlreiche Verurteilungen zum Tode oder auch zu hohen Zuchthausstrafen wegen Verbrechen gegen juedische Personen oder juedisches Eigentum ausgesprochen worden seien.

Eine weitere Frage lautete, ob den SS-Angehoerigen als tatsaechliches Ziel der Fuehrung die Beherrschung Europas durch Kriege erkennbar war.

H0428-0018

12 596 Affidavits versichern, dass weder Aeusserungen der SS-Fuehrung, noch Erklaerungen Hitlers die Beherrschung Europas als Ziel der SS erkennen lassen.

Eine wichtige Gruppe erscheint mir die naechste, IV. Sie fasst die Affidavits zusammen, die sich zur Frage der Beteiligung der SS-Angehoerigen an den Verbrechen beschaeftigen, die in der Anklage aufgefuehrt sind.

Die erste Frage untersucht die Teilnahme an dem KZ-Wesen. 2 866 Affidavits sind hierzu abgegeben worden. Sie stammen meist von Wachposten, einige auch von ehemaligen KZ-Haeftlingen, einige vom Kuechen- und Werkstattpersonal. Sie beschaeftigen sich mit der Behandlung der Haeftlinge und mit dem Verhalten des Wachpersonals. Sie zeigen natuerlich nur, wie die Wachposten von ihrem Blickfeld die KZ-Verhaeltnisse und das Haeftlingsleben sahen. Sie geben einen Querschnitt durch fast saemtliche Konzentrationslager und Arbeitslager. Sie vermitteln ein anschauliches und einheitliches Bild von der Unmoeglichkeit, sich einen Einblick in die Verhaeltnisse zu verschaffen, selbst fuer solche, die in der Nache der Lager und der Haeftlinge taetig waren. Sie geben ein einheitliches Bild ueber den Grad der Unkenntnis ueber die Zustaende in den Lagern und auch ueber die Gruende hierfuer, naemlich die Anordnung aeusserster Geheimhaltung. 2 385 Affidavits bekunden, dass dauernde Belehrungen gegeben wurden ueber das Verhalten des Wachpersonals. Es werden Beispiele von Bestrafungen wegen Missachtung dieser Vorschriften, insbesondere wegen Misshandlung angefuehrt. Sehr aufschlussreich ist die Bemerkung dieser Affidavits, dass das Verhaeltnis zwischen Wach- und Kommandanturpersonal nicht nur kuehl war, sondern sogar sehr gespannt.

Haeftlinge selbst, deren Affidavits vorgelegt werden, bestaetigen, dass eine grosse Schuld an den Misstaenden den eigenen Haeftlings-Kapos zur Last faellt, die sehr haeufig Verbrecher waren.

Die Frage der Beteiligung von SS-Angehoerigen an sogenannten Massenvernichtungen, also in Vernichtungslagern, die von den Konzentrationslagern wohl zu unterscheiden sind, wird in den Affidavits ueberhaupt nicht beruehrt. Wir haben ja von verschiedenen Zeugen gehoert, dass diese Lager ein ganz besonderes Leben fuehrten und mit nur sehr wenig SS-Maennern oder Maennern in SS-Uniform belegt waren.

H0428 – 0019

Ich komme zu einem anderen Punkt. Einen Querschnitt durch alle bekannten Divisionen der Waffen-SS bieten 3 242 Affidavits zur Frage der voelkerrechtswidrigen Behandlung von Kriegsgefangenen. 4 306 bestaetigen die Durchfuehrung staendiger Belehrungen ueber korrektes Verhalten vor jedem Einsatz. Zahlreiche Affidavits bringen auch gerade Beispiel von besonders guter Behandlung von Kriegsgefangenen.

13 613 Affidavits beschaeftigen sich mit der Frage der voelkerrechtswidrigen Behandlung der Zivilbevoelkerung in den besetzten Gebieten. Es lagen dazu keine Befehle vor; es wurden staendige Belehrungen ueber korrektes Verhalten vorgenommen. Die Masse der SS-Angehoerigen kann nur von einem guten Verhaeltnis zur Zivilbevoelkerung der besetzten Gebiete berichten. In keinem Affidavit wird von der Beteiligung der SS an der Aussiedlung oder Verschleppung von Sklavenarbeitern gesprochen. In wenigen Erklaerungen wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitseinsatz keine Angelegenheit der SS gewesen sei. Nur ganz wenige Affidavits beruehren das Gebiet der biologischen Experimente. Sie stammen von Leuten aus dem KZ-Wesen. Diese wenigen sagen, sie haetten gehoert, dass sich die Haeftlinge freiwillig zu Versuchen gemeldet haetten.

1 271 Affidavits beschaeftigen sich mit den sogenannten Roehm-Putsch. Die Allgemeine SS sei an den Vorgaengen nicht beteiligt gewesen. Ein Teil waere alamiert gewesen, aber nicht bewaffnet und nicht eingesetzt.

Zum 9. November 1938 bilden 4 407 Affidavits einen Querschnitt durch die verschiedensten Einheiten der SS, durch Oberabschnitte, Abschnitte und Standarten der SS, durch fast alle Staedte Deutschlands und alle Gegenden. Es wird mit besonderer Eindringlichkeit erklaert, dass gerade die SS an diesen Ausschreitungen nicht teilgenommen habe.

VORSITZENDER: Herr Dr. Pelckmann, ich nehme an, dass das, was Sie jetzt tun, eine Verlesung der Zusammenfassung der 136 000 eidesstattlichen Versicherungen ist.

DR. PELCKMANN: Jawohl.

VORSITZENDER: Woertlich?

DR. PELCKMANN: Ja Eure Lordschaft, wenn die ....

VORSITZENDER: Ich habe Sie gefragt, ob Sie es jetzt woertlich vorlesen?

H0428 - 0020

DR. FELCKMANN: Sowie die Uebersetzung...

VORSITZENDER: Ich habe Sie gefragt "lesen", ob Sie woertlich verlesen?

DR. FELCKMANN: Nein, ich gebe nur ein Resumé, Eure Lordschaft.

VORSITZENDER: Ich glaube, wir muessen uns jetzt vertagen.

P A U S E

H0428 - 0021

DR.PELCKMANN: Euere Lordschaft, ich bedauere sehr, dass die Übersetzung gerade dieser Zusammenfassung nicht vorliegt. Sie würde dem Hohen Gericht das Verständnis und die Eingliederung dieses Stoffes natürlich sehr erleichtern.

Die Gruppe V befasst sich mit der Feststellung der allgemeinen Unkenntnis der Masse der SS-Mitglieder. 96257 Affidavits stehen zur Verfügung. Sie sagen, dass der Masse der SS-Angehörigen die ihr zur Last gelegten Verbrechen vor der Kapitulation nicht bekannt waren. Sie sagen das allgemein und sagen es auch in besonderer Stellungnahme zu den einzelnen Verbrechen-Komplexen. Eine Tatsache ist dabei besonders wichtig und wird besonders hervorgehoben. Zur Zeit als die Verbrechen ein verbreitetes, ein grösseres Ausmass annahmen nämlich gerade während des Krieges, stand die Masse der SS-Mitglieder an der Front und konnte schon deshalb von diesen Vorkommnissen keine Kenntnis erhalten. Denn gerade der Horizont des Mannes an der Front ist erfahrungsgemäss besonders eng.

Die nächste Gruppe ist die Gruppe VI. Sie beschäftigt sich mit der Behauptung der Anklage, die SS sei eine Einheit gewesen. Die erste Frage lautet, ob die Teilorganisationen eine wirkliche Einheit bildeten. Hierzu nehmen 5700 Affidavits Stellung. Die eine Hälfte lässt erkennen, dass das Bewusstsein mangelte für das Vorliegen eines Zusammenschlusses zur Durchführung einer Verschwörung. Die andere Hälfte weist darauf hin, dass gerade die Waffen-SS sich nicht aus der allgemeinen SS grundsätzlich rekrutierte. Sie betont also die Trennung zwischen allgemeiner SS und Waffen-SS. Die zweite Frage lautet, ob die Angehörigen der einzelnen Teilorganisationen über die Tätigkeiten der anderen Teile orientiert waren. Die Bedeutung dieser Frage konnte von den SS-Mitgliedern nicht ohne Erläuterungen erkannt werden und deswegen beschäftigen sich nur wenige Affidavits damit. Die wenigen Affidavits bestätigen, dass die Tätigkeit der verschiedenen Hauptämter der SS völlig getrennt verlief und Personalunion nur in der Person Himmlers bestand. Einige Affidavits weisen darauf hin, dass z.B. gerade bei

H0428-0022

den KZ.-Mannschaften diese Mannschaften sich aus den verschiedensten Bestandteilen zusammensetzten. Viele Affidavits betonen, dass die angeordnete Geheimhaltung, einmal der Führerbefehl Nummer 1, der oft zitiert worden ist, und auch Sondervorschriften eine Orientierung der einzelnen Teile untereinander ausschluss. In einem anderen Teil der Affidavits wird gesagt, dass die Allgemeine SS einerseits und die Polizei und der SD andererseits keine Einheit bildeten.

Sehr aufschlussreich sind die Affidavits, die sich mit der Zusammensetzung der Leibstandarte 1934 beschäftigen. Weniger als zehn Prozent der Mitglieder dieser Leibstandarte waren zugleich Mitglieder der Allgemeinen SS. Ein grosser Teil hierzu dieser eidesstattlichen Versicherungen sagt, dass es im Kriege praktisch keine Allgemeine SS gab. 342 Affidavits beschäftigen sich mit zahlreichen Nebengruppen der SS. Diese übten in Wahrheit nur eng begrenzte spezialle fachliche Tätigkeiten aus, waren mit der Durchführung angeblicher SS-Ziele nicht befasst und standen mit der Allgemeinen SS nur in losem Zusammenhang. Hierunter fallen die SS-Reiterstürme, die sich - wie die SA-Reiterstürme - dem Reitsport widmeten, Motorstürme, also Automobilisten, ferner SS-Helferinnen, die in gleicher Weise wie Wehrmachtshelferinnen nur im Kriege zur Nachrichtenübermittlung verwendet wurden, die SS-Sportgemeinschaften, der Lebensborn, Sanitätseinheiten zur ersten Hilfeleistung, Fronthilfe der Deutschen Reichspost, Nachrichteneinheiten usw.

Affidavit Gruppe VII nehmen zur Frage Stellung, wie die Einstellung der SS zur Kirche war. 3174 Affidavits liegen vor, die anhand von verschiedenen positiven Feststellungen damit schliessen, dass nach ihrer Überzeugung eine Verfolgung der Kirche durch die SS-Führung nicht gewollt gewesen sei.

Unter VIII sind 127 Affidavits zusammengefasst, die die Tatsache bekunden, viele Ämter Himmlers hätten mit der SS nichts zu tun gehabt und weiter, zwischen Himmler und der SS sei besonders im Laufe des Krieges eine Entfremdung eingetreten.

H0428 – 0023

435 Affidavits sind zusammengefasst unter IX. Sie beschäftigen sich mit dem Verhalten der Gegenseite während des Krieges und nach der Kapitulation.

Diese Affidavits enthalten aufgrund eigener Erlebnisse der SS-Männer Feststellungen über Völkerrechtswidrigkeiten, die im Kampf von der anderen Seite geschehen sind. Unter Angabe von Ortsnamen, unterteilt nach Kriegsschauplätzen, Nationalität des Gegners und Art der Übergriffe. Die Aufstellung soll erweisen, dass solche Übergriffe im Krieg eben schlechthin nicht unterbunden werden können und dass deshalb aber nicht auf ein System geschlossen werden darf. Sie sollen dazu dienen zu zeigen, dass den deutschen Truppen - insbesondere der Waffen-SS - bei Vorkommen einzelner Völkerrechtswidrigkeiten, die wie die Affidavits sagen, auch teilweise bestraft worden sind, ein System nicht zur Last gelegt werden kann.

Die letzte Gruppe ist X; umfasst eine Sammlung von 57 Affidavits die die tatsächlichen persönlichen Eindrücke von Ausländern über die SS schildern. Aus der Anerkennung gerade dieser ausländischen Persönlichkeiten, die im Kreis der SS bekannt wurden, schloss der SS-Mann, dass die Gesamthaltung der SS nicht verbrecherisch sein könne, sondern dass sie von der allgemeinen Welthaltung nicht beanstandet wurde. Es sind verschiedene Persönlichkeiten aufgezählt aufgrund besonderer Vorfälle und sind geschildert die Meinungen von Amerikanern, Engländern und Russen. Von bekannten Persönlichkeiten: Daladier, Chamberlain, Lord Rothermere und auch Chaim Weitzmann. Und schliesslich überreiche ich noch - und erläutere sie nicht weiter - eine Statistik, die aufgrund eines Rundschreibens verfasst worden ist. Damit bin ich am Ende meines Urkunden- und Affidavitsvortrages.

VORSITZENDER: Sind Sie der nächste, Herr Dr.Laternser? (Anwalt für Generalstab und OKW.)

DR.LATERNSER: Zunächst überreiche ich die Liste derjenigen 14 Zeugen, deren Aussagen vor der Kommission ich zu verwerten gedenke, sowie die Protokolle über ihre Vernehmungen. Ich habe weiter eine

H0428-0024

vollständige Liste der der Kommission überreichten Affidavits angefertigt und überreicht. Die Liste befindet sich in einem Bande, der dem Gericht in englischer Übersetzung vorliegt. Es ist diejenige Liste, die Herr Präsident bereits heute vormittag einmal erwähnt haben. Ich habe die Liste nach Sachgebieten geordnet und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen. In ihr befinden sich die Nummern der Affidavits, Name des Ausstellers und kurze Inhaltsangabe des Affidavits. Auf diese Weise lässt sich das umfangreiche und nach meiner Meinung besonders wertvolle Beweismaterial gut erfassen. Die Grundlage für die Beurteilung des angeklagten Personenkreises bildet der Aufbau der obersten Wehrmachtsführung. Zu diesem Zweck überreiche ich das Dokument Mil.No.2, das Sie auf Seite 12 und 13 des amtlichen Dokumentenbandes finden. Aus der Skizze auf Seite 13 ergibt sich das tatsächliche Unterstellungsverhältnis innerhalb der obersten Wehrmachtsführung. Die Vorlage dieses Dokumentes ist deshalb zum Gegenbeweis erforderlich geworden, weil die von der Anklage vorgelegte Zeichnung über den Aufbau der Wehrmachtsführung - und zwar USA-Exhibit 531 und 532 - in verschiedenen Punkten unzutreffend ist und hierdurch immer wieder zu Missverständnissen geführt hat. Über die Zuständigkeiten für die Kriegsführung überreiche ich das Dokument MilNo.3. Es handelt sich dabei um eine grössere Skizze. Diese Skizze .....

VORSITZENDER: Sprechen Sie von der auf Seite 13 , oh, die grössere, es ist das gleiche wie Seite 13, Herr Doktor?

DR.LATERNSER: Die Skizze auf Seite 13 zeigt den Aufbau und mit dieser Skizze will ich die Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen den militärischen Führern und den anderen Organen der Kriegsführung zeigen. Aus dieser Skizze ergibt sich erstens klare Trennung der militärischen Kriegführung, für die die militärischen Führer verantwortlich zu machen waren, von der weltanschaulichen politischen Kriegsführung, die von Hitler und seinen Organen unternommen wurde. Die militärischen Befugnisse der Verantwortung sind

H0428 - 0025

blau bezeichnet, der Bereich der weltanschaulichen politischen Führung rot. Die Skizze ergibt zweitens die Verteilung der Befehlsbefugnisse und damit der Verantwortung zwischen militärischen und politischen Führern. Die sachliche Verteilung derselben zeigt die Aufgaben, die die militärischen Führer hatten und sind blau gezeichnet und die Aufgaben, die in anderen Händen lagen, sind rot. Die Skizze zeigt weiter, welche Aufgaben auch in den unter der militärischen Territorialhoheit stehenden Operationsgebieten von anderen Faktoren, also nicht den militärischen Führern verantwortlich durchgeführt wurden. Also Unterhöhlung der Befehlsgewalt der militärischen Führer auch in den Operationsgebieten. Die gebietsmässige Verteilung der Gewalt und damit auch der Verantwortung ergibt sich ebenfalls aus dieser Skizze. Den militärischen Führern unterstanden nur die eng begrenzten Operationsgebiete, das heisst, die Länder und Landesteile, in denen militärische Operationen durchgeführt wurden und solange diese andauerten. In allen anderen Gebieten war die ausübende Gewalt völlig in den Händen der politischen Führerschaft.

Diese Gebiete sind in rot eingezeichnet. Noch ein Hinweis zu dieser Skizze. Die schwarz gezeichneten Gebiete bezüglich der Verantwortung der Wehrmachts- und militärischen Befehlshaber berühren den angeklagten Personenkreis nicht, weil diese militärischen Befehlshaber und Wehrmachtsbefehlshaber nicht unter die Anklage fallen. Die Richtigkeit der Skizze ist eidesstattlich versichert durch General Winter des Wehrmachtsführungsstabes. Nachdem ich den Aufbau in der Wehrmachtsführung als Grundlage gegeben habe, wende ich mich dem angeklagten Personenkreis und der Art seiner Zusammensetzung zu. Die Anklage hat den Personenkreis in einer Liste.....

VORSITZENDER: Herr Dr.Laternser, das Gericht würde gerne wissen, ob drei Farben in dieser Skizze angedeutet sind, nämlich blau für die Armee, rot für die politischen Kräfte und noch eine andere neutrale Farbe, eine Mischung zwischen rot, blau und schwarz für eine unbestimmte Körperschaft, die halb politisch und halb mili-

H0428-0026

tärisch ist.

DR.LATERNSER: Jawohl, Herr Präsident, das ist richtig. Die dritte Farbe soll schwarz sein und diese schwarz gezeichneten Gebiete zeigen Gebiete der Wehrmacht und Militärbefehlshaber. Das sind nicht Frontoberbefehlshaber, sondern militärische Befehlshaber, die eine gewisse territoriale Gewalt hatten und ich habe mir erlaubt, hinzuzusetzen, dass diese Art der Befehlshaber, deren Gebiete schwarz eingezeichnet sind, nicht unter den angeklagten Personenkreis fallen.

VORSITZENDER: Sie wollen sagen, dass zu dem, was schwarz angedeutet ist, auch rückwärtige militärische Kommandostellen gehörten. In Schwarz ist also nichts politisches.

DR.LATERNSER: Aber, Herr Präsident, diejenigen, die diese Befehlsbefugnis hatten, fallen nicht unter den angeklagten Personenkreis, denn.....

H0428-0027

DR.LATERNSER: Die Anklage hat der Personenkreis in einer Liste US-Exhibit 778 zusammengefasst. Diese Urkunde finden Sie auf Seite 15-22 in meinem Dokumentenbuch und sie zaehlt 129 Personen zu diesem Kreis.

Ich ueberreiche nunmehr das Dokument Mil 4, dem drei Tabellen angefuegt sind, die anhand des Anklagedokuments US 778 aufgestellt wurden. Ich bitte Sie, sich zunaechst der Tabelle 1, Seite 24 des Dokumentenbuches zuzuwenden. Aus dieser Tabelle ergibt sich beispielsweise erstens, dass am 1.3.1933 nur einer der unter die Anklage fallenden Fuehrer in einer hoeheren Stellung war; zweitens am 1.Maerz 1938 waren es nur sieben; drittens am 1.9.1939, also bei Kriegsbeginn 22; viertens: es interessiert ferner, dass, wie sich aus der Spalte 8 ergibt, im November 1944 die Hoechstzahl mit 52 erreicht war; und dass fuenftens insgesamt nur 9 Generale und Admirale waehrend des ganzen Krieges in einer der Angeklagten-Stellungen waren.

Die Tabelle 2, Seite 25, ist eine graphische Darstellung ueber die Dauer der Zugehoerigkeit der durch die Anklage betroffenen Generale zu der angeblichen Gruppe. Sie ersehen aus den Spalten 2 bis 5, dass eine lange Zugehoerigkeit nur eine Einzelerscheinung war. Sie ersehen weiter aus Spalte 9, dass die Hoechstzahl von 21 zwei-bis zweieinhalb Jahre lang eine unter die Anklage fallende Stelle inne hatten, waehrend insgesamt 61 Personen lediglich waehrend eines Zeitraumes von weniger als einem Jahr zur angeblichen Gruppe gehoerten. Diese Zahl von 61 ergibt sich aus der Addierung der Spalten 12 bis 18.

Auch die Tabelle 3, Seite 26 des Dokumentenbuches zeigt insbesondere durch die Spalten 4 und 5, dass von 129 Generalen und Admiralen 100 weniger als zwei Jahre hohe Stellungen inne hatten, also der weit ueberwiegende Teil der betroffenen militaerischen Fuehrer.

Ich ueberreiche nunmehr das Dokument Mil 6. Eine Abschrift befindet sich auf den Seiten 27 bis 33 meines Dokumentenbuches II.

Dieses Dokument besteht aus einer Namensliste saemtlicher betroffener Fuehrer. Aus der Liste ist zuersehen, wieviele der militaerischen Fuehrer sich zur Zeit wichtiger Ereignisse in Stellungen befanden, die unter die Anklage fallen. Das Gericht ersieht aus Seite 27 bezw. 29, dass

1.) am 1.3.1933, also zur Zeit der Machtaenderung eine General,

2.) am 5.2.1938, dem Stichtag fuer diese Anklage gegen diese militaerischen Fuehrer nur sechs Generale und

H0428 - 0028

3.) am 1.9.1939, dreiundzwanzig Generale von den in der Liste der Anklage aufgefuehrten Personen in betroffenen Dienststellungen waren.

Bemerkenswert ist hier vor allen Dingen, dass am 1.November 1944, also zu einem Zeitpunkt, an dem es sich im wesentlichen noch um die Verteidigung der Landesgrenzen handelte, die Hoechstzahl der gleichzeitigen Zugehoerigkeit erreicht wird. Es handelt sich dabei um 49 Generale.

Mit dem Dokument Mil 7, von dem sich eine Abschrift auf den Seiten 34 bis 40 des Dokumentenbuches 1 befindet, will ich eine andere Betrachtung der betroffenen Personen geben. Die Liste auf Seite 36 bis 40 zeigt die Zugehoerigkeit dieser angeblichen "Gruppe" waehrend einzelner Perioden. Aus der ersten Spalte der Liste ergibt sich, dass vor Juni 1941 33 Generale in Stellungen gekommen waren, die unter die Anklage fallen; von diesen leben nur noch 21 Generale, Bis zum Fall von Stalingrad im Februar 1943, also in der Periode noch laufender Offensivoperationen kamen 27 weitere Generale in Anklagestellung; vom Februar 1943 bis Kriegsende, in einem Zeitraum also, in dem es sich nur noch um strategische Defensive, spaeter um einen reinen Defensiven-oder Existenzkampf handelte.

VORSITZENDER: Dr.Laternser, Sie sagten etwa, dass nur eine gewisse Anzahl von diesen Leuten noch am Leben sei . Das geht aus der Tabelle aber nicht hervor.

DR.LATERNSER: Herr Praesident, das wird sich aus einer spaeteren Tabelle ergeben, auf die ich dann verweisen werde.

Ich sagte, dass in der letzten Periode vom Februar 1943 bis Kriegsende weitere 69 militaerische Fuehrer in Anklagestellungen kamen. Ich will mit diesem Dokument beweisen, dass

1.) von den 129 betroffenen Offizieren nur insgesamt 33, das sind 25 von Hundert an der Vorbereitung von Kriegen und deren Beginn teilgenommen haben koennen;

2.) 69 Generale, das sind ueber 50 von Hundert der Betroffenen koennen an Angriffsplanungen nicht teilgenommen haben;

3.) 40 Generale, das sind 30 von Hundert sind erst in Anklagestellungen gekommen, als es sich nunmehr um die Verteidigung der Landesgrenzen handelte.

Aus Ziffer 5, Seite 35 ersehen Sie, dass von 129 Generalen 80 frueher Generalstabsoffiziere waren, 49 dagegen nicht.

Ich wende mich nunmehr dem Dokument Mil 6 zu, das ich auf den Seiten 41 bis 48 des Dokumentenbuches I befindet. Mit diesem Dokument moechte ich dem Gericht

H0428 - 0029

verschiedenartige Beweise erbringen:

1.) Aus den ersten drei Spalten der Liste 3, auf Seite 43 bis 48 ersehen Sie die Zahl der Toten, die Zahl derjenigen, die einzelnen angeklagt sind oder wurden und die Zahl solcher Offiziere, die nur mit der Fuehrung einer Armee beauftragt waren, also nicht endgueltig eine unter die Anklage fallende Dienststellung inne hatten.

Die Summe dieser drei Spalten ergibt die Zahl 56, die auf Seite 41 errechnet ist, um die sich sonach die Anzahl der 129 betroffenen Offiziere mindert und damit auch die praktische Auswirkung eines Urteils, dass sich somit hoechstens auf 73 erstrecken koennte.

2.) Die letzten beiden Spalten der Liste ergeben die Anzahl derjenigen Offiziere, die vor Kriegsende aus ihren Stellungen ausgeschieden sind, sei es auf Befehl durch Tod oder Gefangenschaft. Es sind 70 Generale und Admirale von der Gesamtzahl von 129. Dabei moechte ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes- - -

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, dass es sehr wichtig ist, aber die letzte Spalte, worin der Grund angegeben ist, scheint nicht mit der Aussage, die bis jetzt gegeben ist, ueberinzustimmen. Vielleicht ist es eine falsche Uebersetzung. Ich weiss es nicht.

DR.LATERNSER: Herr Praesident, ich werde die beiden Spalten noch erlaeutern und dem Gericht angeben, was in dieser Liste unter dem Begriff "Ungnade" alles fallen soll. Die Erklaerung habe ich vorgesehen, dass ich sie dem Gericht geben moechte. Ich wollte die Aufmerksamkeit des Gerichts darauf lenken, das sich aus den beiden Spalten ergibt, dass allein 36 Generale zumindest wegen schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten mit Hitler, zum Teil auch wegen aktiven Widerstandes gegen ihn aus den Stellungen gekommen sind. Wie sich hier aus der bei dieser Liste befindlichen eidesstattlichen Erklaerung zur Erlaeuterung dieser Liste ergibt, wird unter der Angabe "Ungnade" eine schwerwiegende Meinungsverschiedenheit zwischen dem betroffenen Offizier und mit Hitler verstanden.

VORSITZENDER: Was ich sagen moechte ist, dass General von Brauchitsch gegenueber keinerlei Aussage dieser Art gemacht wurde, als er im Zeugenstand war.

DR.LATERNSER: Ich glaube mich erinnern zu koennen, Herr Praesident, dass er von tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten zwischen sich und Hitler gesprochen hat.

VORSITZENDER: Es ist ein englisches Wort und es scheint mir ganz unangebracht zu sein. Fahren Sie weiter.

H0428 - 0030

DR.LATERNSER (Fortsetzung): Unter dieser Zahl von 36 Generalen, die aus ihren Stellungen wegen Meinungsverschiedenheiten ausgeschieden sind, befinden sich auch, wie aus der Liste ersichtlich, der wegen Beteiligung am 2o.Juli 1944 zum Tode verurteilte Generaloberst Hoeppner, der gleiche General, der nach Ansicht des Berichtverfassers der Urkunde L 180 eine besondere enge Zusammenarbeit ....

VORSITZENDER: Dr.Laternser, ich sehe, dass dasselbe Wort auf den Angeklagten Raeder angewandt ist und meine Bemerkung trifft gleichfalls auf ihn zu.

DR.LATERNSER: Ich bitte nach der Pause zu diesem Punkt nochmals kurz Stellung nehmen zu duerfen.

VORSITZENDER: Ja natuerlich, fahren Sie jetzt bitte fort.

DR.LATERNSER: Ich habe darauf hingewiesen, dass sich in der Liste auch der Name des Generalobersten Hoeppner befindet, der wegen Beteiligung am 2o.Juli zum Tode verurteilt worden ist - es ergibt sich aus den letzten beiden Spalten - und ich wollte das Gericht in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das derselbe General ist, der nach Ansicht des Berichtsverfassers der Urkunde L 180 eine besonders enge Zusammenarbeit mit der Einsatzgruppe A gehabt haben soll.

Ich ueberreiche nunmehr das Dokument Mil 9, das sich auf Seite 49-54 des Dokumentenbuches 1 befindet. Ich verweise lediglich darauf, dass sich aus dieser Liste diejenigen 31 Offiziere ergaben, die weniger als sechs Monate in einer unter die Anklage fallenden Dienststellen gewesen sind. Die meisten dieser Offiziere waren, wie sich ebenfalls aus dieser Liste ergibt, nicht zu Oberbefehlshabern ernannt, sondern lediglich mit der Fuehrung der Geschaefte beauftragt.

Ich gehe nunmehr zu Dokument Mil. lo ueber, auf das ich die besondere Aufmerksamkeit des Gerichtes lenken moechte. Es befindet sich auf den Seiten 55-61 des Dokumentenbuches 1. Aus diesen Dokumenten kann das Gericht ersehen, welche Dienstgrade die einzelnen von der Anklage betroffenen Offiziere zur Zeit besonderer Ereignisse gehabt haben, zum Beispiel bei Kriegsbeginn. Diese Zusammenstellung laesst sonach ganz klare Schluesse zu, inwieweit die unter die Anklage fallenden Offiziere auf diese Ereignisse entscheidenden Einfluss hatten. Wie aus der ersten Spalte der Liste 5 Seite 58-61 errechnet werden kann, das Ergebnis finden Sie auf Seite 55 Ziffer 1, bekleideten am 1.September 1939, also bei Kriegsbeginn, von den gesamten 107 noch ebenden Generaelen und Admiralen insgesamt 47 noch den Rang eines Stabsoffiziers. Sie waren also Majore, Oberstleutnante oder Obersten; insgesamt 48 waren noch Generaele niederen Ranges und nur von diesen gesamten 107

H0428 - 0031

unter die Anklage fallenden Generaele waren nur sieben Spitzendienstgrade, wovon fuenf Generalobersten und zwei Feldmarschaelle waren. Von fuenf der lebenden sind bestimmte Angaben nicht vorhanden.

Auf die weiteren Zusammenfassungen bei fruecheren Ereignissen, errechnet aus den Seiten 55-57, verweise ich lediglich. Hinsichtlich der Zusammensetzung der angeblichen Gruppen muss ich noch auf folgendes aufmerksam machen:

Auch die Inhaber der Dienststellung stellvertretender Chefs des Wehrmachtsfuehrungsstabes werden offenbar nach Affidavit 6 des Generalobersten Halder US-Exhibit 533 durch die Anklage erfasst.

Ich verweise hinsichtlich der Aufgaben und Bedeutung der Stellung auf das Kreuzverhoer Halder vor der Kommission auf Seite 3309 des Protokolls. Darnach haben die Inhaber dieser Stellung nicht entscheidend an strategischen Fragen gearbeitet. Ihre Dienststellung hat auch nicht im entferntesten der Bedeutung entsprochen, die die uebrigen unter die Anklage fallenden Stellungen hatten.

Damit habe ich die Beweise fuer die Art der Zusammensetzung des angeklagten Personenkreises beendet. Die Anklage ist der Meinung, dass der angeklagte Personenkreis eine organisationsaehnliche Gruppe gebildet hat.

Die zum Beweis hierfuer von der Anklage vorbelegten Affidavits Nr.1 des Generalobersten Halder, US-Exhibit Nr.531, und Nr.2 des Feldmarschalls von Brauchitsch, US-Exhibit 532, haben nicht den ihnen von der Anklage gegebenen Sinn. Hierzu verweise ich erstens auf das von mir durchgefuehrte Kreuzverhoer des Generalobersten Halder vor der Kommission, und ich bitte das Gericht eine Stelle aus dieser Vernehmung zur Verlesung bringen zu duerfen, mit dieser Punkt im Protokoll geschlossen erscheint.

Auf Seite 3298 befindet sich folgende Angabe und ich zitiere:

"Durch Dr.Laternser:

Frage: In Ihrem Affidavit Nr.1 gebrauchten Sie viermal das Wort "Gruppe". Stammt dieser Ausdruck "Gruppe" von Ihnen ?

Antwort: Nein. Er war in dem Text, dem mehrfach geaenderten Text enthalten, in dem ich ihn habe stehen lassen.

Frage: Haben Sie diesen Ausdruck "Gruppe" in aehnlichem Zusammenhang schon vorher gebraucht, dass Sie also die militaerischen Fuehrer als "Gruppe" bezeichnet haben?

Antowrt: Nein.

Frage: Welchen Sinn haben Sie diesem Wort "Gruppe" gegeben im Augenblick, als Sie die Erklaerung unterzeichnet haben ?

H0428 - 0032

Antwort: Ich habe mir nicht allzuviel Gedanken bei diesem Wort gemacht. "Gruppe" ist der Begriff fuer Anzahl.

Frage: Sie meinen also mehrere Generaele, oder meinten Sie einen bestimmten Personenkreis, der zu einem bestimmten Zweck fest zusammengefasst ist ?

Antwort: Eine Anzahl von Generaelen, die man vielleicht als fuehrende Generaele bezeichnen kann.

Frage: Die Anklagebehoerde legt nun nachtraeglich den in Ihrer Erklaerung befindlichen Ausdruck "Gruppe" so aus, als ob eine Organisation der militaerischen Fuehrer bestanden habe. Hat es jemals eine derart behauptete organisatorische Gruppenbildung gegeben ?

Antowrt: Nein.

(Ende des Zitats)/

DR.LATERNSER: Den Feldmarschall von Brauchitsch habe ich zu dem Affidavit Nr.2 hier vor diesem Gericht gehoert. Die Anklage hat dafuer, dass die Front-Oberbefehlhaber angeblich der tatsaechliche Beraterkreis des Oberkommandos gewesen seien, da Affidavit Nr.5 des Generaloberst Blaskowitz, US-Exhibit 537 vorgelegt.

Ich verweise auf das uebersetzte Affidavit "Generalstab Nr.55", in dem Generaloberst Blaskowitz auf meine Anforderung hin eine auslegende Erklaerung fuer das von ihm der Anklage erteilte Affidavit gibt. Nach diesem hier gegebenen Affidavit waren die Oberbefehlshaber kein Beraterkreis, sondern lediglich, wie in jeder Armee, Einzelberater im eigenen Befehlsbereich. Die Deutung also, die die Anklage dem Affidavit Nr.5 gibt, ist demnach nicht richtig.

Ich verweise weiter auf die Affidavits Nr.1-55, aus denen sich ebenfalls die Beweise dafuer ergeben, dass die hoechsten militaerischen Stellen keine organisationsaehnliche "Gruppe" gebildet haben.

Besondere Achtung bitte ich den Affidavits 1-4 in der Liste zu schenken, die uebersetzt worden sind, von denen ich aber Stellen nicht verlesen moechte.

Dass Marine und Luftwaffe mit den Generaelen des Heeres keine "Gruppe" gebildet haben, ergibt sich aus dem Affidavit Nr.3145, 12 und #o97 des Admirals Schniewind und der Generaele Stumpff und Koller. Insbesondere aus dem Affidavit 3145 des Generaladmirals Schniewind kann das Gericht alles dasjenige entnehmen, was fuer die Marineoberbefehlshaber und deren Beurteilung erforderlich erscheint.

Des weiteren verweise ich auf dei Zeugenaussagen saemtlicher vor der Kommission vernommenen Generaele, ie gleichfalls das Vorhandensein einer "Gruppe" leugnen.

H0428 – 0033

Besonders wichtig erscheint die Vernehmung des Generals von Butlar, der auf Seite 11285/86 des englischen Textes des Gerichtsprotokolls darueber Bekundungen macht, auf welche Weise Berufungen in die unter die Anklagefallenden Dienststellungen erfolgten.

Damit beende ich mein Beweisproblem ueber die Frage, ob eine "Gruppe" vorgelegen hat oder nicht.

Ich wende mich nunmehr kurz der Beweisfuehrung ueber die allgemeine Einstellung der betroffenen Generaele zu.

Die in der grundlegenden Anklagerede des Mr.Justice Jackson behauptete allgemeine Einstellung der Generaele hat einen unsicheren Boden. Mr.Justice Jackson bezieht sich ebenfalls auf Dokument 1947-PS. Bei diesem Dokument 1947-PS, das fuer seine Feststellung aufbauenden Charakter hat, soll es sich um einen angeblichen Brief des Generaloberst en von Fritsch handeln, den dieser am 11.Dezember 1938 an eine Baronin von Schutzbar-Milchling gerichtet und in dem er geschrieben haben soll, dass drei Schlachten gewonnen werden muessten, naemlich

1. gegen die Arbeiter,

2. gegen die katholische Kirche,

3. gegen die Juden.

Trotz mehrfacher Anforderung habe ich weder das Original noch eine Fotokopie dieses Dokumentes einsehen koennen. Ich erhielt die Mitteilung, dass es mir zugaenglich gemacht wuerde, falls es aufgefunden worden sei.

Ich verweise gegenbeweislich das Gericht auf das uebersetzte Affidavit der Baronin von Schutzbar-Milchling, die in diesem erklaert, dass sie den angeblichen Brief des Generaloberst en von Fritsch niemals erhalten habe.

Wenn dieses Schluesseldokument 1947-PS bis zum Schluss der Verhandlungen nicht vorgelegt werden kann - ich betone, es ist bisher noch nicht vorgelegt aber verwendet worden - muesste - was ich hiermit ausdruecklich beantrage - der Teil der Anklagerede des Mister Justice Jackson gestrichen werden, der auf dieses Dokument, das gar nicht vorgelegt worden ist, Bezug nimmt.

VORSITZENDER : Wenn das Dokument nicht bewiesen worden ist, wird ihm der Gerichtshof keine Beachtung schenken. Wenn es nicht vorgelegt wurde, so ist es voellig unnoetig, ein anderes Dokument vorzulegen, das die Existenz des ersteren Dokumentes bestreitet. So wie ich Sie verstanden habe, haben Sie gesagt, dassJustice Jackson auf einen Brief bezug genommen hat. Dieser Brief ist als Beweismittel nicht vorgelegt worden. Wenn dieser Brief als Beweis nicht vorgelegt worden ist, so wird der Gerichtshof keine Beachtun schenken, was Justice Jackson in seiner Rede darueber gesagt hat und es ist voellig unnoetig, dass Sie ein Affidavit beibringen, das die Existenz des Briefes bestreitet. Ist das klar ?

DR. LATERNSER : Aber es ist doch verwertet worden, Herr Praesident. Herr Justice Jackson hat diesen angeblichen Brief ....

VORSITZENDER : Sie haben uns nun gesagt, dass er nicht haette gebraucht werden sollen, weil er als Beweis nicht vorgelegt worden ist. Wir wollen in diesen Dingen streng sein und Hinweise auf Tatsachen in Dokumenten nur dann zulassen, wenn Sie als Beweise vorgelegt wurden.

DR. LATERNSER : Fuer das Misstrauen, das Hitler der militaerisc. Fuehrung entgegenbrachte, sind in diesem Verfahren bereits mehrfac. Beweise erbracht worden. Ich verweise das Gericht auf Affidavit 20 ausgestellt vom Generalleutnant Engel, ein Offizier, der laengere Zeit in der nahen Umgebung Hitlers war und das wachsende Misstraue Hitlers beobachten konnte. Ich will aus diesem Affidavit nichts zitieren. In diesem Zusammenhang verweise ich weiter auf das Affidavit Nr. 3182 des General Warlimont, der ebenfalls vielsagende Aussprueche Hitlers wiedergibt, auf die ich zur Abkuerzung Bezug nehmen.

Bezueglich der Einstellung der militaerischen Fuehrung zur Partei und deren Methoden, verweise ich nur beispielsweise auf das uebersetzte Affidavit 115, in dem der damals zustaendige Offizier, General-Major Seegers, den Kampf schildert, der von militaerischer Seite um Belassung der juedischen Offiziere gefuehrt worden ist.

Ich verweise weiter auf den Inhalt der Affidavits 160 bis 177, aus denen sich viele Einzelheiten ueber die unpolitische Stellung

H0428 - 0034

H0428 - 0035

der militaerischen Fuehrung ergeben.

Zur Frage der Aufruestung moechte ich ergaenzend nur auf das Affidavit Nr. 126 verweisen, in dem General Berlin bekundet, dass der Generalstab aus dem Programm 1933/34 die Entwicklung schwerster Steilfeuer-Artillerie mit der ausdruecklichen Begruendun gestrichen hat, dass Deutschland keine Angriffskriege fuehren wolle

Ich verweise weiter auf das Affidavit Nr. 127 des General-Major Hesselbach, aus dem sich ergibt, dass bei Kriegsbeginn die vorhandenen Waffen und Geraete fuer die im Mobilisierungsfalle aufgestellten Einheiten nicht vollstaendig vorhanden waren. Auf den weiteren interessanten Inhalt dieses Dokumentes verweise ich.

Die Anklagebehoerde hat zur Frage der beabsichtigten Aufruestun der Luftwaffe ein Dokument L 43, GB-29, vorgelegt, aus dem sich angeblich die Aufbau-Absichten der Luftwaffe ergeben sollen.

Ich verweise auf den Inhalt des Affidavits Nr. 101 des damaligen Generalstabschef, Generaloberst Stumpf, der ausdruecklich bekundet, dass es sich dabei um eine private Organisationsstudie des Generals Kammhuber handelte.

Weiterhin verweise ich auf die Affidavits 102 bis 152, aus denen sich, belegt durch viele Einzeltatsachen, auf den verschiedensten Gebieten ergibt, dass jedenfalls auf seiten der militaerischen Fuehrung bei der Durchfuehrung der Aufruestung, Angriffskriege nicht ernstlich erwogen wurden.

Ich verweise weiter auf den Inhalt der Affidavits 181 bis 205, aus denen sich ebenfalls, belegt durch eine Menge von Einzelheiten, ergibt, dass auslaendische Offiziere an deutschen Ausbildungskursen und Uebungen teilgenommen haben, dass die Lagen bei Kampfspielen und Uebungsreisen nur auf die Verteidigung abgestellt waren und dass sich auch der Dienstplan auf der Militaer-Akademie, der ja fuer die Ausbildung der Generalstabsoffiziere bestanden hat, sich hauptsaechlich mit der Verteidigung befasste.

Was die bewusste Beteiligung der militaerischen Fuehrer an Angriffskriegen anbelangt, will die Anklage beweisen, dass die militaerischen Fuehrer fruehzeitig von den Plaenen Hitlers unterrichtet gewesen seien und fuehrt hierzu das Hoszbach-Protokoll vom 5. November 1937 an; 386 -PS - USA - 25.-15 538-

Ich verweise auf die lidesstattliche Erklaerung des Verfassers dieses Protokolls, General Hoszbach selbst, ueber das Zustandekommen dieses Dokumentes. General Hoszbach gibt in dem Affidavit 2lo, das er mir zugesandt hat, ausdruecklich an, dass er sich bei der Besprechung keine Notizen gemacht und die Niederschrift erst einige Tage spaeter vorgenommen habe. Das Dokument ist uebersetzt

VORSITZENDER : Ist in dem Affidavit enthalten, dass ihm eine Abschrift der Notizen gezeigt wurde oder ob er irgendwelche Bemerkungen hierueber zu machen hatte ?

DR. LATERNSER : Herr Praesident, ich muss offen gestehen, das ich bei der Fuelle des Materials das im Augenblick nicht sagen kann. Ich wuerde sowieso darum bitten, jetzt zu unterbrechen. Ich kann dann dem Gericht mitteilen, wenn ich es nachsehe. Ich moechte noch einige Kuerzungen vornehmen, die sich dann spaeter sicher rentieren werden.

VORSITZENDER : Gut.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 1400 Uhr des gleichen Tages vertagt).

H0428 – 0036

H0428 - 0037

595

NACHMITTAGS-SITZUNG.

Die Verhandlung beginnt um 14.00 - 17.00 Uhr.

DR. SERVATIUS: Herr Vorsitzender, darf ich zu der Reihenfolge der Plaedoyers der Organisationen kurz eine Angabe machen ?

Ich ueberreiche dann hier eine Aufstellung, die aufgrund einer kurzen Ruecksprache mit den Kollegen beruht. Danach koennten ab Donnerstag/Freitag sprechen: Politische Leiter und Gestapo, dann ab Montag SS und SD, Dienstag Generalstab, Reichsregierung und Mittwoch SA.

Ich habe in einer zweiten Spalte angegeben, bis wann die Dokumente zur Uebersetzung abgegeben werden koennen, und in der letzten Spalte ist aufgefuehrt, wann die Plaedoyers voraussichtlich gehalten werden koennen. Wenn also Samstag keine Sitzung ist koennte der Freitag mit Plaedoyers ausgefuellt werden von Politischen Leitern und Gestapo. Das wollte ich sagen.

VORSITZENDER: Sie meinen Freitag dieser Woche koennte mit den Politischen Leitern ausgefuellt werden ?

DR.SERVATIUS: Jawohl, und dann die Gestapo. Wenn Samstag frei ist, koennte am Montag die SS beginnen, sodass dann keine Unterbrechung eintreten wuerde. Die Schwierigkeit liegt auch noch bei der Uebersetzungsabteilung, ob sie mitkommt mit dem Tempo.

VORSITZENDER: Ich nehme an, dass die Schwierigkeiten der Uebersetzungsabteilung darin besteht, dass sie nichts zu uebersetzen hat,

DR.LATERNSER: Herr Vorsitzender, das Gericht wollte Mitteilung darueber haben, ob auch auf Grund des Hossbach-Dokumentes eine Orientierung stattgefunden hat. Wie sich aus dem Dokument selbst ergibt, hat Hossbach Hitler von der Existenz dieses Protokolls orientiert und es ihm zweimal zum Lesen vorgelegt;aber Hitler hat es abgelehnt. Der General Hossbach erinnert sich nicht, ob er das Protokoll dem Generaloberst von Fritsch vorgelegt hat, sicher hat er es aber dem Generaloberst Beck vorgelegt. Er gibt weiter an, dass dieses Protokoll von den Teilnehmer an der Besprechung nicht unterzeichnet worden ist.

VORSITZENDER: Es ist doch von Blomberg paraphiert worden, steht da.

DR.LATERNSER: Jawohl paraphiert, aber nicht unterschrieben. Darf ich fortfahren, Herr Vorsitzender?

VORSITZENDER: Jawohl, gewiss, gewiss.

DR.LATERNSER: Aus den Affidavits 213 A,B und C ergibt sich, dass wichtigst

H0428 - 0038

Dienststellen von dieser Besprechung des 5.November 1937 nicht unterrichtet worden sind. Zahlreiche Offiziere befassen sich mit dem Nachweis, dass Ausruestung und Ausbildung der Wehrmacht den Gedanken an einen Angriffskrieg ausschlossen, was sich aus den Affidavits Nr.223 bis 225,220 und 277 ergibt. Mit der durchaus gegensaetzlichen Beurteilung der Lage durch Wehrmacht einerseits und Hitler andererseits beschaeftigt sich Generaloberst Adam in Affidavit Nr. 211.Der Feldmarschall von Weichs entkraeftet mit Affidavit Nr. 215 die Auffassungen des Feldmarschall von Blomberg in dessen Affidavits Nr.3, USA Exhibit Nr. 536. Durch Feldmarschall Sperrle wird in den Affidavits Nr. 237 und 237 A berichtet, dass er und Reichenau den Zweck ihres Besuches auf dem Berghof anlaesslich der Schuschnigg-Konferenz im Februar 1938 nicht gekannt haben. Hitler habe sich erst spaeter ueber dieses Ereignis, allerdings dann ziemlich drastisch, geaeussert. Die ueberraschende Anordnung zum Einmarsch in Oesterreich zwang die Truppe zur Improvisation, das ergeben die Affidavits Nr. 238 bis 244. Das gleiche gilt fuer die Besetzung der restliche Tschechoslowakei, wofuer ich auf die Affidavits Nr.246, 252 und 254 Bezug nehme.

General Warlimont fuehrt in dem Affidavit Nr. 217 aus, wie bis zum Tage des Angriffs auf Polen mit einem friedlichen Ausgang der Spannungen gerechnet wurde. Das gleiche ergeben die Affidavits Nr. 227, 246 und 255 bis 257. Ueber Aeusserungen Hitlers, die die Generale in dieser Auffassung bestaerkten handeln die Erklaerungen Nr. 219,211, 212 und besonders Nr. 277.

Die Ueberraschung, die der endgueltige Marschbefehl gegen Polen hervorrief, ergibt sich aus dem Affidavit Nr. 228 bis 231, sowie aus Nr.255, 256 und 257. Der Marine war durch Grossadmiral Raeder im Juli 1939 noch mitgeteilt worden, dass ihm die politische Fuehrung eindeutig versichert habe, mit irgendwelchen kriegerischen Verwicklungen sei in den naechsten Jahren nicht zu rechnen. Das ergibt sich aus dem Affidavit Nr. 3115 des Konteradmiral Katzenberg. Das deutsche Schlachtschiff "Gneisenau" befand sich bei Kriegsausbruch mit dem schriftlichen Befehl, dass mit kriegerischen Verwicklungen nicht zu rechnen sei, ohne Munitionsausstattung auf Ausbildungsfahrt bei den Kanarischen Inseln. Das ergibt sich aus dem Affidavit des Admirals Forste Nr.3114, und nach Admiral Backenkoehler's Affidavit Nr.3116 herrschte infolge mangelnde

H0428 - 0039

Produktionsvorbereitung noch im August 1940 Mangel an Torpedos fuer die damals noch geringe Anzahl der U-Boote.

Nur wenige Offiziere erfuhren von der Vorbereitung des Norwegen-Feldzuges Das ergibt sich aus Affidavit Nr.259 und aus den Erklaerungen Nr.263,264,266, 267 und 269 ergeben sich Aeusserungen Hitlers, keinen Zweifronten-Krieg riskieren zu wollen. Ich kann leider das ausserordentlich eingehende Material aus Zeitmangel nichts ausfuehrlicher zitieren und muss mich auch bezueglich de Russlandfeldzuges auf kurze Verweisungen beschraenken. Er nahm sich auch nach den vorliegenden Meldungen, die den Generalen bekanntgegeben worden sind, als Praeventivkrieg aus. Das ergibt sich aus den Affidavits Nr. 270 a bis 270 n, sowie 271 , 272, 274 und 275.

Ich verweise weiter auf die Dokumente Milch 14, die sich auf den Seiten 83 bis 96 in meinem Dokumentenbuch I befinden. Der Hinweis genuegt.

Ich wende mich nunmehr den Beweisvorbringen zu einzelnen Punkten zu, das ich in folgender Reihenfolge vorbringen werde:

1) Beziehungen zu Einsatzgruppen
2) Kommissarbefehl
3) Bandenkampf
4) Gefangenenbehandlung
5) Zerstoerungen
6) Behandlung der Zivilbevoelkerung
7) Handhabung der Gerichtsbarkeit im Osten
8) Kommandobefehl
9) Arbeiterdeportation
10) Verbrechen gegen Kriegsrecht und Humanitaet.

Zunaechst zu Einsatzgruppen:

Die Anklage behauptet, dass die Einsatzgruppen den Oberbefehlshabern in jeder Hinsicht unterstanden haben und hat sich zum Beweis bezogen

1) auf die Aussagen Ohlendorf
2) Aussagen Schellenberg
3) Urkunde L-180
4) Affidavit 16 des General Roettiger und schliesslich
5) auf das Affidavit 18 des SS-Fuehrers Rode.

H0428-0040

Ich werde nunmehr dem Gericht darlegen, dass diese Beweise der Anklagebehoerde nicht schluessig sind. Darueberhinaus fuehre ich den Gegenbeweis, dass di behaupteten Beziehungen nicht bestanden haben, sodass die Verbrechen, die von den Einsatzgruppen begangen worden sind, dem von mir vertretenen Personenkreis nicht zur Last gelegt werden koennen.

1) Zur Zeugenaussage Ohlendorf verweise ich auf die Affidavits Nr.703 und 703-A, des General Woehler, die in Uebersetzung vorliegen, und die die Aussage des Ohlendorf in den Belastungspunkten widerlegen.

Ich moechte insbesondere die Aufmerksamkeit des Gerichtes darauf lenken, dass General Woehler zu jener Zeit der Stabschef der 11. Armee war, mit dem der Zeuge Ohlendorf in dem von ihm behaupteten belasteten Sinne verhandelt haben will. Die Affidavits des General Woehler widersprechen vollstaendig der Aussage Ohlendorf.

2) Das von der Anklage vorgelegte Affidavit Nr. 12 des Zeugen Schellenberg, USA-Exhibit-557, baut sich auf, worauf ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes lenken moechte, in der Hauptsache auf Vermutungen auf. Ich habe den Zeugen Schellenberg vor der Kommission einem laengeren Kreuzverhoer unterzogen, das das Gericht auf den Seiten 3524 bis 3554 des Kommissionsprotokolls nachlesen kann, worum ich ausdruecklich bitten moechte, weil sich aus diesem Kreuzverhoeben ergibt, dass der Zeuge nicht in der Lage war Tatsachen anzugeben, auf die er seine Vermutungen gruenden kann.

Schellenberg behauptet eine zwischen General Wagner und SS-Fuehrer Heydrich getroffenen Vereinbarung, dass die Einsatzgruppen im Operationsgebiet voll den Oberbefehlshabern unterstellt worden seien. Ich lege dem Gericht gegenbeweislich das Affidavit Nr.704 des Generalrichters Mantel vor, der mit dem im Verlauf des 20. Juli 1944 zu Tode gekommenen General Wagner gerade ueber diesen Punkt gesprochen und die eindeutige Erklaerung erhalten hat,dass die Einsatzgruppen nicht den militaerischen Kommandobehoerden, sondern nur de Reichsfuehrer-SS unterstellt seien.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die von der Anklage vorgelegte Urkunde Nr.447-PS, auf den Seiten 99-100 meines Dokumentenbuches I, aus deren Seite 2 zu Ziffer 2 b eindeutig hervorgeht, dass der Reichsfuehrer-SS, also Himmler, im Operationsgebiet des Heeres Sonderaufgaben erhalte und er im

H0428 - 0041

Rahmen dieser Aufgaben selbstaendig und in eigner Verantwortung handle.

Das ergibt sich aus Seite 99 und 100 des Dokumentenbuches in einer Urkunde, die von der Anklage selbst vorgelegt worden ist. Der Zeuge Schellenber erwaehnt in dem Affidavit Nr.12 die enge Zusammenarbeit der Panzergruppe 4 unter Generaloberst Hoeppner mit den Einsatzgruppen.

Ich moechte die besondere Aufmerksamkeit des Gerichtes darauf lenken, auf welche Weise diese Aussage zu diesem Punkt zustande gekommen ist. Dem Zeugen ist waehrend seiner Vernehmung durch die Anklagebehoerde der Bericht d Einsatzgruppe A vorgelegt worden. Aus diesem Bericht hat der Zeuge Schellenberg die in diesem behauptete enge Zusammenarbeit zu seinem eignen Wissen gemacht und dieses Wissen dann in seinem Affidavit verwertet. Ich moechte aus diesem Grunde eine Stelle des Kreuzverhoers vor der Kommission zitieren:

"Frage: .....

VORSITZENDER: Herr Dr. Laternser, was Sie jetzt tun, ist doch argumentieren. Zu diesem Zeitpunkt wollen wir kein Argument mehr hoeren. Ich meine, Sie weisen uns jetzt doch auf den Fall der Anklage hin und Sie argumentieren ueber die Affidavits, die Sie vorlegen naemlich, dass Sie zufriedenstellende Antworten gegenueber der Anklagebehoerde waeren. Nun, das ist jetzt nicht noetig.

DR.LATERNSER: Ich glaube, Herr Praesident, ich bin dabei dann missverstanden worden. Ich stelle gegenueber: Behauptung der Anklage, Beweis der Verteidigung. Damit das Gericht sieht, aus welchem Grunde ich den Beweis fuehre, muss ich diesen Beweis dann in Beziehung setzen mit der Behauptung der Anklag

VORSITZENDER: Das haben Sie schon getan und zwar sehr zufriedenstellend, wenn ich so sagen darf. Sie haben bis jetzt uns zehn verschiedene Kategorien dieser einzelenen Punkte angefuehrt und Sie verweisen uns jetzt auf Ihre Beweisfuehrung ueber die Einsatzgruppen. Das ist alles was wir brauchen. Wir brauchen keinen Hinweis und kein Argument, jedenfalls nicht bezueglich der Anklagebeweise im Hinblick auf die Einsatzgruppen. Wenn Sie fortfahren wuerden uns die Hinweise zu Ihren Affidavits zu geben bezueglich der Einsatzgruppen, wuerde das uns vollkommen genuegen.

DR.LATERNSER: Herr Praesident, Ich bedaure noch etwas sagen zu muessen. Ich kann doch Gegenbeweis fuehren, indem ich das Anklagematerial entkraefte,

H0428 - 0042

oder indem ich Gegenbeweis fuehre. Ich moechte in diesem Fall dem Gericht zeigen, dass das Affidavit des Zeugen Schellenberg, das die Anklage vorgelegt hat und in dem der Zeuge von besonders engen Beziehungen der Einsatzgruppe mit Hoeppner spricht, dass das nicht Wissen des Schellenberg ist, sondern dass er es ueber --------

VORSITZENDER: Das verstehe ich sehr wohl. Hier heisst es, dass Ohlendorf und Schellenberg die Zeugen fuer die Anklagebehoerde sind, die aussagen, dass das Oberkommando mit den Einsatzgruppen zu tun hatte und sie auch wirklich befehligte. Das ist eine Sache, die Sie bestreiten und Sie - weisen uns hin au die Aussage, von der Sie sagen, dass sie dies bestreitet. Den Beweis der Ankla behoerde wollen Sie uns nicht geben. Sie haben uns gesagt, um was es sich handelt: Ohlendorf, Schellenberg und L - 180.

DR.LATERNSER: Darf ich eine kurze Stelle der Aussage Schellenberg zitiere Herr Praesident, das ist ja Beweismittel, das ich vor der Kommission erwaehnt habe und jetzt nur durch kurzes Zitat dem Gericht unterbreiten moechte.

VORSITZENDER: Verstehen Sie, das wird doch dann Argumentsache, das ist doch kein kommentieren mehr. Wir wollen es beschraenken auf reines Kommentiere dass Sie Ihren Beweis erklaeren koennen. Wenn Sie anfangen, ueber den Beweis d Anklagebehoerde zu kommentieren, wird es nach Meinung des Gerichtes Argument. Sie koennen sich wohl auf diesen Absatz beziehen, wenn Sie es kurz machen, wei es Ihre eigenen Ausfuehrungen sind.

H0428 - 0043

DR.LATERNSER: Ganz kurz das Zitat:

"Frage: Sie haben keine Bedenken gehabt, Urkunden, die Ihnen gerade vorgelegt worden sind, dann in Ihren Aussagen, die Sie ja beschworen haben, sofortt zuuverwerten?"

"Antwort: Bitte Herr Rechtsanwalt Dr.Laternser, was verstehen Sie unter"verwerten" ?"

"Frage: Sie haben diesen Bericht zum Gegenstand Ihrer Aussage gemacht."

"Antwort: Befragt unter Eid, musste ich ja dazu Stellung nehmen."

Ende des Zitats.

Ich will mit diesen Zitat nur beweisen, dass das Wissen des Zeugen Schellenberg zu diesem Punkt nicht sein eigenes Wissen ist.

Der Zeuge gibt dann in seinem Affidavit 12 weiter an, dass er zur Überzeugung gekommen sei, dass in der Besprechung Wagner - Heydrich die zukünftige Tätigkeit der Einsatzgruppen, auch was geplante Massenhinrichtungen anbelangt, vermutlich erörtert und festgelegt worden sei.

Zu diesem Punkt verweise ich nur auf das Ergebnis der Kreuzverhörs, das sich auf den Seiten 3533, 3534 und 3536 befindet. Es ergibt sich dort ganz eindeutig, dass sich der Zeuge Schellenberg die Vermutung, dass General Wagner und Heydrich in jener Besprechung im Jahre 1941 über gplante Massenhinrichtungen gesprochen haben, erst im Jahre 1945 gebildet hat.

Der Zeuge Schellenberg gibt dann weiter an, dass im Juni 1941 er einer Ic-Besprechung beigewohnt habe, die mehrere Tage gedauert hat, dass er aber nur bei einer dieser Besprechung zugegen war. Er sagt dann in seinen Affidavit, dass den Ic-Offizieren vermutlich bei den folgenden Besprechungen die beabsichtigten Massenvernichtungen beskanntgegeben worden seien, und er knüpft in diesem Affidavit die weitere Vermutung an, dass auch die Oberbefehlshaber durch diese vermutlich orientierten Ic-Offiziere von den gplanten Massenvernichtungen orientiert worden sind.

H0428 – 0044

Ich werde nunmehr dem Gericht nachweisen, dass beide Vermutungen, die Schellenberg zur Belastung zum Ausdruck gebracht hat, mit der Wahrheit im Widerspruch stehen. Ich lege dem Gericht die Affidavits Nr.7o1 und 7o1 a vor, die in Übersetzung vorliegen. In dem Affidavit Nr.7o1 gibt ein Teilnehmer dieser Ic-Besprechung an, es ist General von Gersdorf, dass von geplanten Massenvernichtungen nicht gesprochen worden sei, und die gleiche Tatsache bestätigt Generalmajor Kleikamp gleichfalls unter seinem Eid. Ich habe dem Schellenberg beim Kreuzverhör eine dieser eidesstattlichen Erklärungen vorgelegt und ihn folgendermassen befragt: - Ich zitiere von Seite 3552.- Das ist eines der wenigen wörtlichen Zitate, die ich wegen ihrer Wichtigkeit vornehmen möchte. ------

VORSITZENDER: Worauf wollen Sie sich beziehen? Kreuzverhör vor dem Gericht?

DR.LATERNSER: Jawohl - - -

VORSITZENDER: Vor dem Gericht oder vor wem?

DR.LATERNSER: Nein, nicht vor der Kommission, Herr Präsident. Gut, ich verzichte auf die Verlesung, Herr Präsident. Ich verweise das Gericht nur auf Seite 3552 des Protokolls vor der Kommission, das mit diesem Punkt im besonderen Zusammenhang steht.

Das Affidavit des General Röttiger, USA-Exhibit Nr.560 kann nach Durchführung des Kreuzverhörs vor der Kommission von der Anklagebehörde in dem von ihr gewünschten Sinne nicht wieder verwertet werden. Ich sehe auch hier von Zitaten ab, obwohl ich sie sehr gern zitieren würde, und verweise das Gericht auf die Seiten 3318 und 3324.

Bezüglich der Aussage des SS-Führers Rode, Affidavit Nr.18, USA-Exhibit Nr.563, den ich leider nicht unter Kreuzverhör nehmen konnte, verweise ich in der Richtung, dass der Zeuge selbst mit den Worten beginnt: " Soviel mir bekannt ist, waren die Einsatzgruppen voll unterstellt ....." Gegenbeweislich besitze ich zu diesem Punkt 52 eidesstattliche Versicherungen, denen ich die Nummer 7o1 bis 752 gegeben habe. Die Affidavit 7o4,7o5,7o7,71o bis 752 stellen

H0428 – 0045

völlig klar, dass eine Unterstellung der Einsatzgruppen niemals erfolgt ist. Das Affidavit 7o6 ergibt ausserdem, dass Feldmarschall von Kleist als Führer einer Armeegruppe schon auf das blosse Gerücht hin, dass Juden ermordet würden, sofort eingeschritten ist, sich den Höheren SS- und Polizeiführer kommen liess, und ihm gegenüber zum Ausdruck brachte, dass er Ausschreitungen gegen die Juden nicht dulden würde. Dieser SS-Führer versicherte ihm, dass keine Ausschreitungen gegen die Juden erfolgten, und er auch keinen Befehl dazu habe.

Ich verweise das Gericht ferner auf das Affidavit Nr.7o9, aus den sich ergibt, dass General der Panzertruppen, Freiherr von Schweppenborg den Führer eines Einsatzkommandos, der ihn aufsuchte und vorgab, mit der politischen Befriedung beauftragt zu sein, sofort aus dem Operationsgebiet ausgewiesen hat.

Ich verweise weiter auf das Affidavit 712 a, des Generals von Knobelsdorff, der einen SD-Führer verhaften liess, weil er 50 bis 60 Personen erschiessen lassen wollte, die angeblich nach Aussage von Vertrauensleuten deutschfeindlich waren, und die Absicht hätten, gegen die deutsche Truppe Sabotage-Akte zu vollziehen. Ein Beweisstück erscheint mit in diesem Zusammenhang noch von besonderer Wichtigkeit, und zwar das Affidavit 1237 (?) des General Kittel. Nach diesem Affidavit ist der volksdeutsche Bürgermeister von Marinka wegen Verbrechen an einer Jüdin von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt und erschossen worden. Wie wäre dieses Urteil zu verstehen wenn auf der anderen Seite die militärischen Führer die Ermordung von vielen Tausenden von Juden befohlen oder geduldet hätten?

Ich verweise schliesslich noch auf die Aussagen sämtlicher Zeugen vor der Kommission, die bekundet haben, dass die Einsatzgruppen der Wehrmacht nicht unterstanden haben.

Nun zum Kommissarbefehl.

Die Anklage hat hierzu das Affidavit Nr.24, USA-Exhibit 565 des Oberst von Boniehn vorgelegt, nachdem dieser Befehl für alle Einheiten des Ostheeres gegolten habe. Aus dem gleichen Affidavit ergibt

H0428 - 0046

sich aber schon, dass dieser Befehl durch den kommandierenden General des 47.Panzerkorps, General Lemelsen - - -

VORSITZENDER: Dr.Laternser, Sie kommentieren jetzt wieder über Aussagen der Anklagebehörde über USA 565. So verstehe ich es auf jeden Fall.

DR.LATERNSER: Herr Präsident, ich glaube, ich bin missverstanden worden. Ich habe nur auf einen Teil dieser Urkunde verwiesen, auf den die Anklage nicht verwiesen hatte.

VORSITZENDER: Die eidesstattliche Versicherung liegt doch als Beweis vor, nehme ich an, und als Beweis für die Anklagebehörde und sie kommentieren darüber, und das wollen wir nicht haben von Ihnen. Sie sollen Ihre eigene Beweisaufnahme vorlegen. Fahren Sie fort, bitte.

DR.LATERNSER: Die Widerlegung der Anklage bezüglich des Kommissarbefehls ergänze ich durch weitere eidesstattliche Versicherungen. Ich habe dazu insgesamt 82 der Kommission überreicht, die die Nummern 3o1 bis 376 tragen.

Ich würde an sich sehr gerne etwas ausführlicher auf diesen Punkt eingehen. Ich möchte es aber in Anbetracht der Eiligkeit unterlassen und nur auf besondere Punkte hinweisen, auf die ich jedoch unbedingt hinweisen muss. Die Aussage des Generals Warlimont im Affidavit Nr.3o1a zeigt den Widerstand gegen den Befehl schon bei seiner Entstehung im OKW und OKH und die vergeblichen Versuche ihn überhaupt zu verhindern. Der Chef des Generalstabes des Heeres, Generaloberst Zeitzler, hat sofort bei Hitler gegen diesen Befehl Stellung genommen und seinen energischen Gegenvorstellungen ist es zuverdanken, dass die Aufhebung des Befehls erreicht wurde. Das ergibt sich aus der Urkunde 3o2 b. Ich bitte, aus dieser wichtigen Urkunde einen Absatz zitieren zu dürfen; es ist 3o1 b.

VORSITZENDER: Ich dachte 3o2 b, welches ist die richtige Nummer?

DR.LATERNSER: Ja, ich glaube, da ist ein Irrtum eingetreten. In der Liste, die Herrn Präsident vorliegt, hat dieses Dokument die Nummer 3o1 b.

H0428-0047

VORSITZENDER: Ich verstehe.

DR.LATERNSER: Ich zitiere: "Nach meinem Dienstantritt als Chef des Generalstabes des Heeres bin ich in einem Gespräch unter 4 Augen mit Adolf Hitler auf diesen Befehl sehr ernst und deutlich , und ihn ausführlich von allen Seiten beleuchtend, zu sprechen gekommen. Adolf Hitler war damals, wie ich mich entsinne, sehr beeindruckt davon. Das fiel mir auf, weil er sonst seine einmal festgelegte Ansicht in solchen Fragen nie änderte und einem, wenn man solche Fragen anrührte, sofort das Wort abschnitt. Deshalb bin ich mehrmals darauf zurückgekommen und glaube, eine Änderung seiner Einstellung erreicht zu haben."

Ende des Zitats.

Auf die übrigen eidesstattlichen Erklärungen verweise ich.

Ich möchte insbesondere hinweisen auf das Affidavit 315. Aus diesem ergibt sich nämlich, dass Generaloberst Höppner, der Oberbefehlshaber der Panzertruppe 4, in derselben Weise gehandelt hat, wie auch die anderen Oberbefehlshaber, also den Befehl nicht durchgeführt hatte.

Ich beziehe mich dann auf die eidesstattlichen Erklärungen 324 a, b und c. Mit diesen Urkunden widerlege ich die russische Anklage au Seite 4401 und auf Seite 1 des Dokumentes USSR-62. Der General der Panzertruppe, Nehring bestätigt ausdrücklich in dieser eidesstattlichen Erklärung, dass der Befehl in seinem Bereich nicht durchgeführt worden ist. Diese Aussage wird bestätigt durch Affidavit 336.

VORSITZENDER: Fahren Sie fort, Herr Dr.Laternser.

DR.LATERNSER: Die Aussage des Generalmajors Pape, und zwar in Affidavit Nr.333, widerlegt auch für den Bereich dieser Division, und zwar derselben Division, die damals von Feldmarschall Model geführt worden ist, die russische Anklage gemäss USSR 62, die eine Aussage des Soldaten Trost zu Grunde legt. In dieser Division ist zur Zeit, als Feldmarschall Model, natürlich in einem niedrigeren Dienstgrad, diese Division führte, dieser Befehl niemals durchgeführt worden. Die Aussage des Admiral Schmundt in Affidavit 349

H0428 - 0048

zeigt, dass auch der Befehl in der Marine, auf die er ja an sich nur untergeordnete Bedeutung hatte, auf Ablehnung stiess.
Dass auch bei den verbündeten Truppen keine völkerrechtswidrige Behandlung der russischen Kommissare stattfand, bezeugt die Aussage des Oberstleutnant Felmer hinsichtlich der 13.rumänischen Division und für den Bereich des italienischen Expeditionskorps; er habe diesen Befehl nicht zur Weitergabe erhalten und auch nicht weitergegeben.
Ich bitte das Gericht die Zusammenfassung, die in der Liste enthalten ist, über die eidesstattlichen Erklärungen zum Kommissionbefehl besonders eingehend studieren zu wollen, weil sich aus der Summe ergibt, dass der Befehl nicht durchgeführt worden ist. Ich wäre sicher in der Lage gewesen, noch weitere Beweise zu diesem Punkt vorzubringen, wenn mir noch weitere Zeit zur Verfügung gestanden haben würde.

VORSITZENDER: Sie haben sich schon auf 75 Affidavits bezogen, das genügt.

DR.LATERNSER: Zum Bandenkampf: Die Anklage behauptet, dass dieser Kampf, insbesondere im Osten, völkerrechtswidrig geführt worden sei. Zum Beweis für diese Behauptung hat die Anklage sich bezogen auf das Affidavit Nr.15 des General Röttiger, USA-559, auf das Affidavit Nr.2o des General Häussinger USA-564, auf das Affidavit Nr. 17 USA-562, und auf die Aussagen des Zeugen von den Bach-Zelewski.
Ich habe vor der Kommission die Zeugen Röttiger und Häussinger ins Kreuzverhör genommen und bitte das Gericht, von diesen Protokollen Kenntnis zu nehmen. General Röttiger hatte mit seinem Affidavit Nr.15, USA-559, eine ungewöhnliche schwere Belastung hervorgerufen.
Ich bitte das Gericht einige Stellen über die Vernehmung vor der Kommission zu diesen Punkten verlesen zu dürfen.
General Röttiger hatte nämlich behauptet, dass Befehle des OKH vorgelegen hätten, mit schärfsten Mitteln durchzugreifen, ferner, dass nur wenig Gefangene gemacht worden seien, ferner, dass die Zahl der

H0428 – 0049

Gefangenen des Feindes ---

VORSITZENDER: Dr.Laternser, wir müssen nicht die Einzelheiten in Betracht ziehen, sondern den verbrecherischen Charakter der angeklagten Organisation.

1.) ob es eine verbrecherische Organisation im Sinne des Statuts ist,

2.) ob sie überhaupt verbrecherisch ist.

Hier wollen Sie unsere Aufmerksamkeit auf Einzelheiten des Bandenkampfes lenken in ihrem Kreuzverhör vor der Kommission. Wie ich Ihnen dargelegt habe, haben wir fast 3000 Versicherungen in Betracht zu ziehen. Wenn Sie uns nur die Nummern geben wollten, die, wie Sie sagen, sich auf gewisse Angelegenheiten beziehen, dann werden wir auch wissen, was wir in Betracht zu ziehen haben.

DR.LATERNSER: Diese Einzelheiten hat aber die Anklage ja vorgetragen und die sind besonders belastender Natur, und ich will deren Gegenteil beweisen - - -

VORSITZENDER: Ich kann mir das vorstellen. Ja, sie hat das getan, sie sind in den USA-Affidavits 559 - 564 eingeführt worden und ich weiss auch, genau, dass Sie den Zeugen ins Kreuzverhör genommen haben. Ich will aber jetzt wissen, auf welche Versicherungen Sie unsere Aufmerksamkeit als Antwort auf die Ausführungen der Anklagebehörde bezüglich Partisanenkampf lenken wollen?

DR.LATERNSER: Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichts auf die Seite 3519 - 3523 des Kommissionsprotokolls. Ergebnis des Kreuzverhörs ist, dass das von der Anklage vorgelegte Affidavit des General Röttiger nicht mehr besteht. Zum Gegenbeweis beziehe ich mich auf das Affidavit 901 bis 1043 und was die Niederschlagung des Warschauer Aufstandes anlangt, auf die Affidavits 1501 - 1507. Im einzelnen dazu:
Die Erklärungen 901 - 905 enthalten allgemeine Abhandlungen über den Bandenkrieg und seine Bekämpfung auf allen Kriegsschauplätzen. Besonders beachtenswert ist das Affidavit 903 des Feldmarschall v.Weichs. Die Affidavits 906 - 931 geben Beispiele von der Kampfesweise der Banden, während in den Erklärungen 906 - 920 besonders grausame Handlungen der Banden beschrieben sind.
Die Affidavits 921 - 924 beweisen das völkerrechtswidrige Auftreten der Banditen in Kleidung, Waffen und Einzelheiten.

21. Aug. - A - AG - 1 Lemmler

Durch die Affidavits Nr. 925 - 931 wird das Ausmass der Sabotageakte an Eisenbahnen betrieben. Dass deutscherseits dennoch nach den Regeln des Voelkerrechts gekaempft worden ist, beweisen die Affidavits Nr. 932 bis 97o. Aus ihnen ergibt sich, dass die Banden-Angehoerigen wie Kri sgefangene behandelt worden sind.

Aus den eidesstattlichen Erklaerungen 972 bis 1o32 ergibt sich, dass von Befehlen oder Absichten der Obersten Fuehrung, die Bandenbekaempfung zum Zwecke der Ausrottung von Juden oder Slaven zu fuehren, im Bereiche der Front keine Rede gewesen ist.

Die Affidavits 1o33 bis 1o4o und 1o5o befassen sich mit dem Vorwurf gegen den Oberbefehlsha er der 18. Armee, dass er am 3o. Oktober 1942 befohlen habe, alle Bandenangehoerigen ohne Unterschied zu erschiessen. Hierzu verweise ich auf die eidesstattliche Erklaerung des Generoberst Lindemann selbst, das war naemlich der Oberbefehlshaber der 1 . Armee, aus der sich ergibt, dass ein derartiger Befehl niemals gegeben worden ist. Er bezeichnet die Eintragung im Kriegstagebuch des Wehrmachtfuehrungsstabes, 1786-PS, als unrichtig. Dieses Affidavit liegt in Uebersetzung vor.

Die eidesstattliche Erklaerung des Generals von Mellentin ist eine Schilderung ueber ein grossen Bandenunternehmen, trotz eines Antrages der Heeresgruppe Nord beim Oberkommando des Heeres die Durchfuehrung dem Heer zu uebertragen, ist dieses Unternehmen unter der Leitung Himmlers durch General der Polizei von dem Bach durchgefuehrt worden. Dieses Affidavit dient zum Gegenbeweis der Aussage von dem Bach, in der er sich selbst nur als Meldesammelstelle bezeichnet hatte. Zum Gegenbeweis dafuer, dass diese Behauptung des Zeugen von dem Bach unrichtig ist, verweise ich weiter auf die Aussage des Zeugen Heusinger vor der Kommission.

Ueber die Niederwerfung des polnischen Aufstandes in Warschau besagen die Affidavits 15o1 bis 15o7 - insbesondere die Erklaerung des Generaloberst Guderian, 15o1, dass :

1.) General der Polizei von dem Bach Zelewsky mit der Niederschlagung des Aufstandes beauftragt war,

H0428 - 0050

H0428 - 0051

2.) er fuer diese Aufgabe vom Reichsfuehrer SS Himmler eingesetzt war und diesem unmittelbar unterstand,

3.) dass er von diesem Befehle erhalten hat, also weder vom Oberkommando des Heeres, noch von der Heeresgruppe Mitte, noch von der 9. Armee,

4.) dass die Masse der in Warschau eingesetzten Truppen aus SS- und Polizeitruppen bestand, darunter auch die SS-Brigade Carminski,

5.) dass die besonderen Greueltaten in Warschau gegen die Bevoelkerung, durch die aus Ostbevoelkerung bestehende SS-Brigade Carminski durchgefuehrt wurden und dass diese Leute zur Verhuetung weiteren Unheils aus dem Kampf gezogen und ihre Fuehrer bestraft worden sind,

6.) dass die 9. Armee fuer die aus Warschau entweichende Bevoelkerung vorbildlich gesorgt hat.

Auf weitere Einzelheiten dieses Affidavits Nr. 1501 moechte ich nicht verweisen.

Als weitere Beweise dafuer, dass die Heeresdienststellen mit der Fuehrung des Kampfes in Warschau nichts zu tun hatten, fuehre ich die Aussage des Generals von Formann, Affidavit 1504, an. Auch das Dokument USSR - 128, das sich auf den Seiten 161 und 162 meines Dokumentenbuches II befindet, zeigt, dass die Wehrmachtstellen mit der Zerstoerung Warschau's, die 1944 anscheinend beabsichtigt war, nichts zu tun gehabt haben.

Einen besonderen Hinweis moechte ich noch fuer den Bandenkampf in Italien geben. Die Anklage hat 2 Befehle des dortigen Befehlshabers, Feldmarschall Kesselring, vorgelegt und in diesen Verletzungen des Voelkerrechts erblickt. Ich verweise hierzu auf die Vernehmung des Feldmarschalls Kesselring vor der Kommission, 2087 bis 2184 des Kommissionsprotokolls. Der Zeuge hat bei dieser Vernehmung ausdruecklich bekundet, dass er zur Niederschlagung des Aufstandes voruebergehend diese Massnahmen treffen musste und es ihm dadurch gelungen ist, der Lage Herr zu werden. Diese Aussagen des Feldmarschalls Kesselring werden durch Affidavit 3004 des Generals Roettingers bestaetigt.

H0428 - 0052

Gefangenen - Behandlung :

Die Anklage wird den militaerischen Fuehrern Planung, Duldung, oder das Begehen von Verbrechen gegen Kriegsgefangene vor, die sie auf allen Kriegsschauplaetzen begangen haben sollen. Die russische Anklage behauptet insbesondere besondere Greueltaten, die ich im Einzelnen nicht nennen moechte. Ich werde die Anschuldigungen, soweit sie den von mir vertretenen Personenkreis zur Last gelegt werden koennten, durch Affidavits widerlegen. Ich verweise zunaechst auf Affidavit Nr. 1101 des Feldmarschalls von Kuechler, das sich mit den Grundsaetzen der Kriegsgefangenenbehandlung befasst. Der Oberstleutnant bekundet im Affidavit 1102, dass er im November 1941 in Orscha an einer Besprechung zwischen dem Generalstabschef, Generaloberst Halder, und den Chefs der drei Heeresgruppen der Ostfront teilgenommen habe, bei der auch die Ernaehrung der Gefangenen besprochen wurde. Die Heeresgruppe Mitte und Sued, bei denen gerade viele Gefangene angefallen waren, erbaten die Genehmigung , notfalls sogar unter Auerzung der deutschen Truppenverpflegung, auf Heeresbestaende zurueckgreifen zu duerfen, um den Gefangenen mehr Essen geben zu koennen. Ich verweise weiter in diesem Zusammenhang auf die eidesstattlichen Erklaerungen 1103, 1104, 1104a, 1105 a - c, 1106 bis 1109 einschliesslich.

Ein ganz besonders wichtiges Affidavit ist das Affidavit Nr. 3146 des Generals Girke. General Girke war vom August 1939 bis Ende des Krieges Chef des Transportwesens im Oberkommando des Heeres. Er schildert, dass die Transporte sowjetischer Kriegsgefangener genau so wie die Transporte anderer Kriegsgefangener behandelt worden sind. Sie wurden als Mannschaftstransporte in geschlossenen Gueterwagen durchgefuehrt. Befehle, die hiervon abweichen, sind nie erteilt worden. Sofern Flattenwagen, wie es von der Anklage behauptet worden ist, verwendet wurden, wurden sie nur sehr selten und nur bei auf kurzen Strecken befindlichen Gefangenentransporten benutzt, weil ein grosser Mangel dieser Wagenart herrschte. Keinesfalls sind absichtlich Transport auf offenen Wagen im Winter durchgefuehrt worden, um die Gefangenen

H0428-0053

erfinieren zu lassen. Das ergibt sich aus dem Affidavit 3146.

Ich komme nun zur Widerlegung einzelner Punkte der russischen Anklage auf dem Gebiet der Gefangenenbehandlung. Auf Seite 4337 des Protokolls wird behauptet, dass auf der Insel Kortiza am Dnjeper Leichen von Rotarmisten gefunden worden seien.

VORSITZENDER : Herr Dr. Laternser, das Gericht hat bereits gesagt, dass es im Sinne hat, Ihnen nur einen halben Tag zuzuhoeren, und wenn Sie Ihre Ansprache nicht kuerzen, oder auch nicht im Sinne haben sie zu kuerzen, so sieht es nicht so aus, als ob Sie dies ermoeglichen wuerden. Wenn Sie es nicht tun koennen, dann muessen wir Ihre Dokumente so hinnehmen, ohne weitere Erlaeuterungen. Es scheint mir, dass Sie bezueglich der Kriegsgefangenen uns nur zu sagen brauchten, was die Nummern der diesbezueglichen Affidavits sind mit der Bemerkung " ich weise besonders hin auf " den oder den Befehl, oder das oder das Affidavit, und dann wissen wir, dass Sie diesem Affidavit besondere Wichtigkeit beimessen, aber sie einzeln zu behandeln, wie wir es jetzt tun, das ist nur eine Zeitverschwendung. Jedenfalls, was ich meine ist, dass nach Beendigung des halben Tages Ihre Ansprache zu Ende sein muss.

DR. LATERNSER : Herr Praesident, ich muss aber doch Gelegenheit haben, zu den Anschuldigungen, die die Anklage vorgebracht hat, Stellung zu nehmen.

VORSITZENDER : Sie haben jetzt die Gelegenheit und sie haben sie schon seit 12,00 Uhr gehabt.

DR. LATERNSER : Auf Seite 4337 des Protokolls wird behauptet, dass auf der Insel Fortizza am Dnjepr, Leichen von Rotarmisten gefunden worden seien, denen durch Folterungen Haende abgeschnitten, Augen ausgestochen und der Bauch aufgeschlitzt war. Diese Behauptung wird widerlegt durch das Affidavit Nr. 1115, Feldmarschall v. Kleist, der Oberbefehlshaber der dortigen Truppen war. Deutsche Truppen sind auf dieser Insel nicht eingesetzt worden. Dort kaempfte das ungarische Schnelle Korps. Das ergibt sich aus Affidavit Nr. 1115. Im Nordabschnitt der Ostfront sollen

nach Seite 4337 des Sitzungsprotokolls, Gefangene als Kugelfang vor den angreifenden deutschen Truppen hergetrieben worden sein. Dies wird eindeutig widerlegt durch die Aussage des Oberbefehlshabers der 18. Armee, Lindemann, Affidavit Nr. 1116 a. Diese Aussagen werden zum gleichen Punkt erhaertet durch das Affidavit von Oberst NOLBE Nr. 3159.

Das russische Dokument UdSSR 151 und der Anklagevortrag auf Seite 4360/65 des Sitzungsprotokolls enthaelt die Vernehmung des Generals von OESTERREICH? der besonders schwerwiegende Vorwuerfe auf dem Gebiet der Gefangenenbehandlung erhebt.
Ich lege zum Gegenbeweis eine eidesstattliche Erklaerung vor und zwar Affidavit 1117, das beweist, dass die Besprechung im Mai 1941 durch von Oesterreich vollstaendig falsch wiedergegeben worden ist. Es wird insbesondere auch die Behauptung widerlegt, dass befohlen worden sei, auf fliegende Gefangene zu schiessen oder arbeitsunfaehige Gefangene zu vergiften.

Nach Seite 4387 des Sitzungsprotokolls, sollen im Gefaengnis Sewastopol zahlreiche Gefangene durch absichtlich schlechte Behandlung getoetet worden sein.
Diese Behauptung wird eindeutig widerlegt, durch die Aussage des damaligen Armeearztes der 11. Armee, Generalstabsarzt ROSS in seinem Affidavit Nr. 1118.

Nach Seite 4388 des Sitzungsprotokolls sollen am 4. September oder Dezember 1943, drei Eisenbahnzuege voll Kriegsgefangene von Kertsch nach Sewastopol gebracht worden sein und dort auf See verbracht oder ertraenkt worden sein.
Diese Behandlung wird durch die Aussagen der Generale DEICHMANN und ROLTTIGER, die beide zu jener Zeit auf der Krim waren und die in den Affidavits 3140 und 3007 enthalten sind, widerlegt.

Die russische Anklage versucht auf Seite 4394 des Sitzungsprotokolls, die harten Kaempfe um die Steinbrueche bei Kertsch, zu Bestialitaeten der Deutschen zu stempeln. Gas soll verwendet worden sein und nach Aussagen einer Frau, die offenbar genau gezaehlt hat, sollen 900 Gefangene misshandelt oder erschossen worden sein. Dem steht die eindeutige Aussage des dort befehlenden

H0428 – 0054

Kommandierenden Generals, General GLOBKE, entgegen und zwar ist es Affidavit Nr. 1121.

Das Vorbringen im Dokument UdSSR Nr. 62 und der Anklagevortrag auf Seite 44000l des Sitzungsprotokolls, nach dem auf Befehl des Feldmarschalls MODEL und des General MEHRING, keine Gefangene gemacht werden sollen, wird widerlegt durch die Affidavits Nr. 1222 1-F, also durch 6 Affidavits zu diesem besonderen Punkt.

Auf den Seiten 4455-56 des Sitzungsprotokolls wird schlechte Behandlung von Gefangenen in norwegischen Lagern behauptet. Generaloberst von FALKENHORST, weist im Affidavit Nr. 1123 nach, dass diese Gefangenen nicht den militaerischen Stellen sondern der SS unterstanden haben.

Die Affidavits Nr. 1150/60 bezeugen, dass ueberall die verwundeten Gefangenen wie die eigenen Verwundeten behandelt worden sind.

H0428 - 0055

H0428 – 0056

21. Aug.-A-ASchw-1-Wahl

Von den verschiedensten Kriegsschauplätzen liegen Aussagen vor, dass der Feind selbst die gute Behandlung anerkennt hat. Hierüber lege ich die Erklärung Nummer 1161 und 1162, welche letztere eine Anerkennung des amerikanischen Generals Storm enthält, vor. Nummer 1165 bekundet einen Dankbrief vom Neffen des englischen Königs und Nummer 1166 bezeugt zahlreiche Dankesbezeugungen von Royal Air Force-Offizieren an den Kommandanten des Fliegergefangenenlagers Oberursel für seine ritterliche Haltung. Aus Affidavit 1168 ergibt sich, dass der Kommandeur der 14. Division, General Heim im Oktober 1942 für die deutschen Truppen bei Stalingrad angeordnet hat, dass die russischen Gefangenen unter weiterer Einschränkung der schon sehr knappen Versorgung der eigenen Truppen mit Nahrung versehen wurden.

Weitere Beispiele ritterlicher Behandlung des gefangenen Gegners bieten die Erklärungen 1170 und des Generaloberst Student Nummer 1171. Generaloberst Student sandte, als unter englischen Gefangenen auf Kreta spinale Kinderlähmung ausgebrochen war, trotz schwierigster Lage der deutschen Truppen, die auf Luftversorgung angewiesen waren, ein Transportflugzeug nach Berlin, um das notwendige Serum zu holen.

Der Oberstabsarzt Dr. Schaefer gibt in Affidavit 1172 an, dass der Bergrettungsdienst in den Alpen rund 350 feindliche Flieger vor dem Tode gerettet hat.

Von ganz besonders persönlicher Ritterlichkeit zeugt das Dokument 1174, auf das ich verweisen möchte.

VORSITZENDER: Gewiss können Sie uns, Dr. Laternser, einen Hinweis auf die Nummern der Affidavits geben, die angeben, dass Gefangene anständig behandelt wurden. Warum Zeit verschwenden, indem Sie uns sagen, was jedes Affidavit enthält? Sie brauchen uns doch bloss zu sagen, dass diese Affidavits sich auf die gute Behandlung von Seiten Einzelner beziehen.

Dr. LATERNSER: Herr Präsident, wenn ich nur die Nummern angeben soll und nicht auf den Inhalt zum Teil wenigstens eingehe, dann wird das ganze Material kaum ins Gewicht fallen, weil diese

H0428 – 0057

Affidavits nicht übersetzt sind. Es sind vonden gesamten Affidavits ungefähr 40 übersetzt. Wenn ich noch nicht einmal etwas auf den Inhalt eingehen kann, denn werden diese Affidavits überhaupt nicht Beachtung finden können.

VORSITZENDER: Wir haben die schriftliche Zusammenfassung vor uns. Was Sie aber in Wirklichkeit tun, ist, diese schriftliche Zusammenfassung zu wiederholen, z. b. 1174, (anständige Behandlung englischer Gefangener). Dann ist nochein Affidavit von einigen britischen Offizieren, das zeigt, wer die britischen Offiziere waren und das besagt, was sie über die Behandlung sag Nun, ich habe es Ihnen ganz klar gemacht, ich hoffe, dass Sie nicht mehr wie einen halben Tag dazu brauchen dürfen; und jetzt wird sich das Gericht vertagen.

(Woraufeine Pause von 15 Minuten eintritt).

Nach Wiederaufnahme der Sitzung verkündet der Vorsitzende: Das Gericht wird am Samstag keine Sitzung abhalten.

VORSITZENDER: Das Gericht wird keine Sitzungam Samstag abhalten.

Dr. LATERNSER: Die russiche Anklage behauptet auf Seite 43 und 4349 Leichenfledderei. Gegenbeweis mit Affidavit 1176 mit 1

Die russiche Anklage behauptet, dass sowjetische Kriegsgefangene zum Dienst in der deutschen Wehrmacht gezwungen worden seien. Dazu verweise ich auf die Affidavits 1179 bis 1203, aus denen sich ergibt, dass allein in einem Jahr die Zahl der Freiwilligen 500.000 Mann betragen hat. Für die Behandlung der Gefangenen im Heimatgebiet verweise ich auf die Affidavits 1208 bis 1213.

Bezüglich besonderer Massnahmen zur Verhinderungvon Übergriffen beziehe ich mich aufdie Affidavits 1214-1216.

Zu Zerstörungen und Plünderungen habe ich unterteilt in fünf Abschnitte:

1. Angebliche Zerstörung und Profanierung von Kirchen.
2. Zerstörungen beim Vormarsch im Osten.
3. Angebliche Zerstörung und Plünderungen von Kulturdenkmälern und Kulturstätten.

H0428 - 0058

21. Aug.-A.-Schw-3-Meier

4. Zerstörungen bei Rückzügen und

5. Plünderungen.

Die Affidavits 1301 bis 1353 widerlegen die Behauptung der Anklage über die Zerstörung zahlreicher Kirchen und deren Profanierung. Die meisten Kirchen waren bereits zerstört oder auch profaniert als Lagerschuppen, Werkstätten, in einzelnen Fällen auch als Gottlosen-Museen eingerichtet. Dies beweisen die Affidavits 1321 bis 1323. Bei Rückzügen wurden Kirchen besonders geschont; Affidavit 1324, im Gegenteil wurden Kirchen ihrem religiösen Zweck wieder zugeführt. Beweis: Affidavit 1325 - 1348.

Dann besonderer Schutz der Kirchen. Im Frankreich-Feldzug - Verhütung eines Grossbrandes der Kathedrale in Rouen, auf Befehl eines Oberbefehlshabers; dies beweist Affidavit 1349 - 1353.

Zu Abschnitt 2 über Zerstörungen beim Vormarsch geben Aufschluss die Affidavits 1354 - 1401.

Die Affidavits 1354 - 1362 beweisen die planmässige Arbeit der sowjetrussischen Zerstörerkommandos beim deutschen Vormarsch. Affidavit 1363 beweist riesige Zerstörungen durch die Sowjetrussen im Donezbecken sowie das gleiche für den Industrieraum Stalino, Maikop, Artenisk, Dnjepropetrowsk, Kriwoi-Rog, Orel, Ovchom-Kisegrad, Saporoshje, Smolensk, Witebsk, Rodno, Riga und Charkow.

In Witebsk wurden nach Affidavit 1319 regelrechte Brandkommandos eingesetzt. Alles wird vorgetragen zur Widerlegung der Anklagebehauptung auf Protokoll Seite 4812, 4590 und 4857.

Der Staudamm von Saporoshje ist von den Sowjetrussen selbst zerstört worden; dies beweisst Affidavit 1371 bis 1384.

Die Hauptursache der Zerstörungen in Frankreich erklären Affidavit 1400!

Die Zerstörungen in Griechenland sind nicht von den deutschen Truppen sondern von den zurückweichenden Truppen ausgeführt worden das beweist Affidavit 1401.

Zu Unterabschnitt 3, Zerstörungen und Plünderungen von Kulturdenkmälern. Dazu die Affidavits 1402 - 1552.

H0428 – 0059

Dadurch eindeutige Widerlegung zahlreicher Behauptungen. 1402, Affidavit von Feldmarschall von Küchler. Nachdem Kunstschätze aus dem Frontgebiet zurückgeholt wurden und in einem sicheren Museum in Pleskau untergebracht worden sind. Dort feierliche Übergabe anden dortigen Metropoliten.

Leningrad, Zerstörungen waren durch militärische Notwendigkeiten bedingt. Beweise: Affidavit 1403 - 1405. Zugleich Hinterlegung der Zeugenaussagen Orbeli und Lomaki 1406 - 1411 beziehen sich auf die Schlösser bei Leningrad, die in der Mehrzahl durch russisches Feuer vernichtet worden sind. Das ergibt sich aus den Affidavits 1406 - 1411.

Der berühmte Tolstoi-Besitz in Yasnaja Poljana ist von den Deutschen geschont worden. Ausdrücklicher Befehl des GeneraloberSten Guderian; das beweisen die Affidavits 1412-1418. Eines dieser Affidavits bezeugt, dass im russischen Siegerfilm vom Frühjahr 1942 das Tolstoi-Besitztum unversehrt nach Rückeroberung gezeigt worden ist.

Das Tschaikowsky-Museum in K l i n ist nicht von Deutschen geplündert worden. Beweis: Affidavit 1419-1422.

Affidavit 1423-1427 beweisen, dass die Sternwarte in Bulkowo niemals in deutschem Besitz war und daher auch nicht von deutscher Wehrmacht geplündert worden ist.

Plünderung der Sternwarte in Siemais aufder Krim ist nicht durchdeutsche Truppen ausgeführt worden. Nach Affidavit 1428 sind die Instrumente vordem Einmarsch deutscher Truppen vonden Sowjetrussen bei ihrem Rückzug entfernt worden.

Zerstörungen in Nowgorod, Affidavit 1429 - 1438, sind niemals befohlen. Die Petri-Kirche unddas berühmte Schwarzhäupter-Haus in Riga vernichteten nichtdie Deutschen, sondern die Sowjetrussen selbst durch Brand.

Riga, Reval und Nowgorod litten schwer durch russische Bombenangriffe. Die Kirchenschätze von Nowgorod sind nicht von Deutschen geplündert worden. Die Sowjetrussen haben diese auf ein Schiff im Jahre 1941 geladen; dieses sank im Ilmsee und blieb dort liegen. Beweise dafür Affidavit 1429 - 1438.

H0428 – 0060

Das Denkmal "1000 Jahre Russland" ist von den Deutschen einwandfrei und fuersorglich behandelt worden. Beweis Affidavit 1439 und 1440.

Niemals ist Befehl gegeben worden, 500 Ortschaften in der Umgebung von Rostov abzubrennen. Beweis Affidavit 1441 - 1443.

Generaloberst von Mackensen hat keine wertvollen Gemaelde aus dem Museum in Rostov? geraubt.Beweis Affidavit 3021.

Zerstoerungen in Kiev. Kiev ist ziemlich unversehrt in deutsche Haende geraten. Affidavits 1444 bis 1451 beweisen, dass die Zerstoerungen hauptsaechlich durch Zeitminen hervorgerufen worden sind. Deutsches Militaer tat alles den Brand zu bekaempfen und die Minen auszubauen, dadurch wurde Lenin-Museum gerettet. Schlaeuche zur Brandbekaempfung sind durch Flugzeuge aus Deutschland geholt worden. Beweis dafuer Affidavits 1444-1451.
Pluenderungen in Tula sind niemals erfolgt. Deutsche Truppen waren niemals in Tula, sondern haben nur den Stadtrand erreicht. Affidavit 1452.
Bezueglich Pluenderungen und Zerstoerungen beim Rueckzug beziehen sich die Affidavits 1453 bis 1483. Affidavit 1483 des General Woehler gibt Beweis dafuer, dass in letzter Stunde der Wunsch eines hohen russischen Kirchenfuersten in Poltava ? erfuellt wurde, Kirchenwertschaetze zu bergen.

Die Affidavits 1484 bis 1500 und 1551 bis 1591 beweisen, dass Pluenderungen jeder Art streng verboten waren und strengstens bestraft wurden, auch wenn es sich um wenig wertvolles Pleunderungsgut gehandelt hat.

Von besonderer Wichtigkeit Affidavit 3024 des Generals Eberbacht durch das bewiesen wird, dass der Befehl Hitler's vom Sommer 1944, in Frankreich beim Rueckzug alles zu zerstoeren vom Oberbefehlshaber der 7. Armee im Einverstaendnis mit Feldmarschall Model, nicht ausgefuehrt worden ist.

Fuer den italienischen Kriegsschauplatz liegen die Zeugenaussagen Kesselring und Weizsaecker vor, Affidavits 3008, 3025 und 3026 aus denen sich ergibt, dass 1.) kuenstlerisch wertvolle Staedte vorzeitig geraeumt wurden, 2.) Kunstschaetze von Monte Casino, Bologna und Ravigni wurden geschuetzt und geborgen, 3.) befohlene Zerstoerungen von Industrieanlagen wurden nicht ausgefuehrt und durch persoenliches Eingreifen eines deutschen Generals wurde verhindert, dass der Hafen von Genua gesprengt wurde. Das ergibt sich aus Affidavit 3008, 3025 und 3026.

H0428 – 0061

21. Aug.-A-EV-2-Brander

Ich verweise auf die in meinem Dokumentenbuch befindlichen Urkunden USRR 115, 168 und Mil 19 auf das ich noch verweisen moechte. Der Wehrmachtsbericht vom 18. Mai 1940, aus dem sich ergibt, dass Loewen nach hartem Kampf genommen wurde. Hierdurch erklaern sich die Beschaedigungen an der Universitaet in Loewen, die der Zeuge van der Essen auf Mutwillen glaubt zurueckfuehren zu koennen.

Behandlung der Zivilbevoelkerung. Die russische Anklage hat behauptet, und zwar auf Seite 4101 des Sitzungsprotokolls, dass durch die Richtlinien zum Barbarossa Befehl die physische Vernichtung der Verdaechtigen angeordnet gewesen sei. Ich verweise zum Gegenbeweis auf die eidesstattlichen Versicherungen Nr. 1601, 1601a, 1601b, aus denen sich ergibt, dass haeufig Todesstrafen fuer Uebergriffe, insbesondere bei Vergewaltigung verhaengt worden sind.

1601c beweist auch drei Todesurteile fuer Verbrechen einer russischen Familie gegenueber.

Es wird auf Seite 4471 behauptet, die deutsche Wehrmacht habe am 1. Juli 1941 in Lemberg ein grosses Gemetzel veranstaltet. Ich verweise auf die Aussagen 1602, 1603 und 1604, aus denen sich ergibt, dass beim Einzug der deutschen Truppen durch mehrere Generale viele Reihen teilweise verstuemmelter Leichen vorgefunden worden sind. Das 49. Gebirgskorps schritt am 2. Juli ein.

Gegen die Misshandlungen von Juden durch die ortsansaessigen Ukrainer. Im Raum von Smolensk sollen nach Anklage Seite 4496 und 4497 135 000 Leichen gefunden worden sein. Gegenbeweis Affidavit 3006 und 1607, dass ein besonders gutes Verhaeltnis mit der dort befindlichen Bevoelkerung bestanden hat. Unter anderem wurde in Smolensk die bekannte Kathedrale wieder hergerichtet und wieder eroeffnet. Beim Rueckzug der deutschen Truppen schlossen sich grosse Teile der Bevoelkerung an. Das ist bewiesen durch Affidavit 1608.

Nach Behauptung Seite 4534 sollen in Kerch 245 Kinder vergiftet worden sein mit Kaffee und Kuchen. Gegenbeweis 1609 ein Affidavit des Generals Konrad. Aus dem sich ausserdem ergibt, dass das Verhaeltnis der Bevoelkerung auf der Krim besonders gut war. Ich verweise insbesondere auf die Affidavits 1611 und 1612 in diesem Zusammenhang.

Nach Behauptung Seite 4541 der Anklage soll ein strikter Alarmbefehl vom Kommandeur von Pheodosia und eine Instruktion der 260. Infanterie Division

H0428 - 0062

erfolgt sein. Beweis Affidavit 1612a, aus dem sich ergibt, dass sich eine 260. Infanterie Division niemals auf der Krim befunden hat. Dazu ergaenzter Beweis 1614.

Auf Seite 4548 der Anklage wird von Repraessalien in Kiev im Jahre 1941 gesprochen. Ich verweise auf Affidavit des General von Obstfelder auf Seite 1615.

Nach 1616- ein Affidavit des gleichen Generals von Obstfelder - hat die deutsche Truppe weitgehendst einer Irrenanstalt geholfen, die ein schauerliches Bild der Verwahrlosung bot, da die Insassen sich selbst ueberlassen blieben. Zur angeblichen Ermordung von 33 000 Juden in Kiev, verweise ich auf Affidavit 6065 des General Heim. Ihm ist kein Befehl darueber bekannt.

In Kiev sollen im Herbst 1943 195 000 Menschen durch Massenhinrichtungen und durch Gaswagen getoetet worden sein. Ich beziehe mich Gegenbeweis auf die Affidavits 1116a, 1116b und 1116c, aus denen sich ergibt, dass die Wehrmacht niemals Gaswagen besessen hat.

Nach Seite 4549 des Protokolls, soll die Militaer-Kommandantur in Stalingrad ueberall den Tod gesaet haben. Wie es in Stalingrad aussah, ergibt sich aus Affidavit 1617.

Auf Seite 4605 und 4606 wird der Vorwurf erhoben, dass die deutsche Wehrmacht 144 000 Russen im Meer ertraenkt habe. An anderer Stelle sind nochmals 144 000 Buerger erwaehnt, die in Lastkaehnen auf das Meer hinausgefahren und ertraenkt worden seien. Ich verweise auf die Affidavits 1609, 3007, 3140, 1625 und 1625a, aus denen sich u.a. ergibt, dass der Schiffsraum so kanpp war, dass nicht einmal die Versorgung der deutschen Truppe auf dem Wasserwege voll bewaeltigt werden konnte, sondern die Transportluftwaffe aushelfen musste.

Auf Seite 5086 des Sitzungsprotokolls ist behauptet, und zwar ganz allgemein, eine Beteiligung der Wehrmacht an der Judenverfolgung. Ich beziehe mich auf Affidavit 1629 des Feldmarschalls von Kuechler, der besonders eingehend die schroffe, ablehnende Einstellung der Wehrmacht und ihre Bestrebungen geschildert hat, gegen Misstaende einzuschreiten.

In diesem Zusammenhang sind von Wichtigkeit die Affidavits 1630 und 1632 wo in besonderem ueber Massnahmen aerztlicher Hilfe gegen den Willen gewisser Stellen bei einer Fleckfieber-Epidemie unter den Juden gezeugt wird.

H0428 – 0063

21. Aug.-A-W-4-Brander

Dass keine Befehle zur Toetung von Juden oder anderer Bevoelkerung der besetzten Gebiete erlassen worden sind und auch eine Teilnahme der Truppe nicht stattgefunden hat, beziehe ich mich auf die Affidavits 3051, 3057, 3083, 3084, 3097, 3099, 3111, 3142, 3150 und 3172.

Noch einzelne Dokumente der sowjet-russischen Anklage USSR 291, Seite 1 bis 3 behaupten angebliche Greueltaten im Raum von Jasma und Rischevska und auch solche im Raume von Rehev.

Affidavit 1633 des General Traun befasst sich mit dem gegen Generaloberst Weiss erhobenen Vorwurf, er habe in Rehev? Menschen haengen lassen. Zwei Frauen sind damals zum Tode verurteilt worden und auch oeffentlich aufgehaengt worden. Grund: Ermordung von 15 Kindern und Verkauf des Fleisches dieser Kinder auf dem Markt und aus diesem Grund wurden zwei Frauen oeffentlich in Rehev? aufgehaengt.

H0428 - 0064

UdSSR 2, Seite 7 spricht von Sklaverei in Stalino, Gegenbeweis Affidavit 1637 des Generals Kittel.

UdSSR 91, Seite 81 des Protokolls, erwaehnt Greueltaten bei Leningrad und Pskov, Widerlegung durch Affidavit 1640 des Feldmarschalls von Kuechler. Die behaupteten Erschoessungen von 50 000 Einwohnern der Stadt Narva wird widerlegt durch die Erklaerung des gleichen Offiziers in Affidavit 1646 und 1647. Zahlreiche Hilfsmassnahmen fuer die Stadt Pleskau werden bezeugt durch Affidavit 1645.

UdSSR 39 betrifft Estland. Widerlegung dieses Dokuments durch Feldmarschall von Leeb, Affidavit 1641.

Einstellung der Oberbefehlshaber zum Reichenau-Befehl ergibt sich aus Affidavit 1662, 1663, 1665, insbesondere das letzte Affidavit 1665 gibt an die Gruende, aus denen damals dieser Befehl durch den Feldmarschall von Reichnau veranlasst wurde. Unter anderem war Grund auch die Ermordung zweier deutscher Offiziere.

Fuer Italien wird das korrekte Auftreten der Truppe bezeugt durch Affidavit 1666, 1667 und 1670, darunter ein Affidavit des Prinz von Hessen, der in diesem Affidavit auch die Ansicht des letzten italienischen Koenigs zum Ausdruck bringt.

In Jugoslavien ist auf die gleiche Weise verfahren worden. Beweis Affidavit 1671 und 1672.

Fuer die anerkannt besonders gute Zusammenarbeit in Norwegen und Daenemark werden die Affidavit Nr. 1673 und 1674 ueberreicht. Zahlreiche Beispiele fuer die Bemuehungen der Wehrmacht und Zusammenarbeit mit der Bevoelkerung in Frankreich und Belgien, vor allem durch schaerfste Kontrolle der Truppendisziplin ergeben sich aus Affidavit 1675 bis 1679.

Fuer Polen zeugt Generaloberst Blaskowitz in Affidavit 1680, ferner zwei weitere Generaele in Affidavit 1681 und 1682, dass sich die Wehrmacht scharf gegen Uebergriffe der Truppe gewendet haben. Gegen Pluenderungen wurde mit grosser Strenge eingeschritten. Beweis Affidavit 1683 und 1685.

Es ist ja bekannt, dass in allen besetzten Laendern der Spruch galt: "Deutscher Soldat mit Adler auf der Brust, sehr gut" und dass es so der Fall war, ist der militaerischen Fuehrung zu verdanken.

Fuer die Handhabung der Kriegsgerichtsbarkeit moechte ich das Gericht zunaechst verweisen auf das Schaubild, das in meinem Dokumentenbuch unter der Mil 12, Seite 72 und 74 des Dokumentenbuches enthalten ist. Das Gericht ersieht aus diesem Schaubild, dass ein Oberbefehlshaber einer Armee bisweilen nur hinsichtlich des geringe-

H0428 - 0065

ren Teiles dieser Armee Gerichtsherr war. Das ergibt sich aus dem Schaubild Seite 74 meines Dokumentenbuches. Ueber die Einstellung der militaerischen Fuehrer zur Gerichtsbarkeit verweise ich auf Affidavit 501, 502 a und 503. Ferner sind drei der hoechsten Richter der frueheren deutschen Wehrmacht gehoert worden, die Stellungnahme ersichtlich aus 504, 505 und 506. Es handelt sich dabei um den Generaloberstabsrichter Lehmann und Generaloberstabsrichter von Hammerstein. Sie bezeugen, wie hart die Strafen bei Verbrechen gegen die Bevoelkerung im Osten war und wie sich die Wehrmachtsjustiz zaeh gegen Hitlers Einstellung durchgesetzt hat.

Zum Kommandobefehl:

Die Anklage hat die Dokumente 498-PS, USA-Exhibit 501 und 503-PS, USA-Exhibit 542 vorgelegt, worauf ich ..... bei diesen Dokumenten moechte ich darauf hinweisen, dass beide von Hitler unterschrieben sind.

Das Affidavit 600 gibt eine ausfuehrliche Darstellung, dass dieser Kommandobefehl auf alleinige Initiative Hitlers zurueckzufuehren ist und zwar ohne vorherige Anhoerung der Frontoberbefehlshaber.

Dieses Affidavit Nr. 600 widerlegt also die Behauptung der Anklage, dass die militaerischen Fuehrer beim Erlass dieses Kommandobefehls mitgewirkt haben. Bezueglich der Durchfuehrung des Kommandobefehls: Die Anklage hat drei Faelle bewiesen, die sich in Norwegen ereignet haben. Ich war leider nicht in der Lage, zu diesen Faellen Material zu ermitteln.

Auf dem italienischen Kriegsschauplatz sollen nach Behauptung der Anklage am 2. 11. 1942 drei britische Kommandotrupps gefangen und zur Sonderbehandlung an den SD weitergegeben worden sein. Dokument 509-PS, USA-Exhibit 547.

Die Anklage sieht in der Vorlage dieses Dokuments 509-PS den Beweis dafuer, dass entsprechend dieser Meldung an das OKW gehandelt worden ist. Dieser Schluss liegt nahe. Er ist aber, wie ich beweisen werde, nicht richtig. ich verweise auf die Aussagen des Generals Westphal, die dieser vor der Kommission gemacht hat und in dem ausdruecklich unter Eid bekundet worden ist, dass diese drei britischen Kommandotrupps, die der Zeuge unter genauer Angabe des Landungsortes angibt, nicht dem SD uebergeben wirden sind und dass die Meldung, auf die sich die Anklage bezieht, (509-PS) eine inhaltlich falsche Meldung des OKW war. In diesen drei Faellen ist also der Kommandobefehl nicht zur Anwendung gekommen. Als Gegenbeweis zu Dokument 509-PS durch eidliche Aussagen des Generals Westphal vor der Kommission.

H0428 - 0066

Fall Dostler.

Fuer den Fall Dostler ist eine Klaerung durch mich nicht moeglich gewesen, da die Akten des Kriegsgerichts mir nicht zugaenglich gemacht worden sind trotz gestellten Antrags. Ich weise aber darauf hin, dass ein Zusatzbefehl des Generalfeldmarschall Kesselring gegeben worden ist und dass er sich vorbehalten hat zu bestimmen, wann ein Kommandobefehl vorliegt ... wann ein Kommandounternehmen vorliegt. General Dostler zaehlt nicht zu dem betroffenen Personenkreis. Nach Dokument L 51 USA-Exhibit 521 sollen in Ausfuehrung des Befehls ueber auslaendische Anwendung des Kommandobefehls auch auf auslaendischen Militaerkommissionen mehrere Personen erschossen worden sein. Ich verweise auf den Inhalt der Urkunde L 51 USA 521, aus der sichtlich ergibt, dass sowohl Heeresgeneralstab aus auch Luftwaffengeneralstab Einspruch gegen Kommandobefehl eingelegt haben. Des weiteren verweise ich auf Affidavit 610 hinsichtlich der Anwendung oder Nichtanwendung des Kommandobefehls fuer den westlichen Kriegsschauplatz, dazu ergaenzend Affidavit 611 und 622. Affidavit 617 beweist die Nichtanwendung dieses Befehls in den Niederlanden. Affidavit 601 die Nichtanwendung des Befehls in Afrika. Bestaetigung durch Affidavit 603 c und 603 d. Fuer den Kriegsschauplatz Italien zeugen die Affidavits 614 und 621 die Nichtanwendung des Befehls, davon von besonderer Wichtigkeit Affidavit 619, in dem Nachweis erbracht wird, dass Feldmarschall Kesselring sich vorbehalten hat, zu bestimmen, wann ein Kommandounternehmen vorliegt. Ich verweise weiter auf Affidavit 3147 und 3148, aus denen sich auch ergibt, dass die Oberbefehlshaber Suedost befohlen haben, dass englische Kommandotrupps, die auf aegaeischen Inseln landen, nicht als Kommando zu zaehlen haben, sondern als deutsche Kriegsgefangene zu behandeln seien.

.....

General Boehme bestaetigt im Affidavit 3174 .....

Vorsitzender: Sie haben nun ueber einen halben Tag gebraucht und das Gericht moechte gerne wissen, auf welchen Gegenstaende Sie sich noch zu beziehen beabsichtigen.

Dr. Latternser: Ich bin gleich mit der Beweisvorlage hinsichtlich des Kommandobefehls fertig und werde dann nur ganz kurz auf Arbeiterdeportation - das wird zwei Minuten dauern und auf Verbrechen gegen Kriegsrecht und Humanitaet - das wird auch noch ..... ich nehme an, in insgesamt 20 Minuten fertig zu sein.

H0428 - 0067

VORSITZENDER: Dr. Laternser, das Gericht hat bereits dargelegt und zumindest ich habe immer und immer wieder darauf hingewiesen, dass all das, was Sie im wesentlichen tun, eine Verlesung dessen ist, was uns bereits schriftlich vorliegt, mit zusaetzlichen Bemerkungen bezgl. des Beweismaterials der Anklagevertretung. In nahezu jedem Fall haben wir genau das schriftlich vor uns, was Sie ueber diese Affidavits bemerken.

Ihr zustimmendes Kopfnicken hat wenig Zweck. Ich habe Ihre Darlegungen ueberprueft und diese sind der Meinung des Gerichtes nach ueberhaupt nicht notwendig. Wenn Sie fortsetzen, muessen Sie sich uns gegenueber auf Affidavits beziehen, welche, wie Sie sagen, jene Punkte hervorheben, die Sie als die Punkte bezeichnet haben, ueber welche Sie Dokumente vorlegen wollen, also Vorschleppung Kriegsrecht, und Gesetze der Menschlichkeit. Sie koennen sie sowohl auf die Affidavits, die sich damit befassen, beziehen, als auch auf die Nummern, besonders bei jenen Dokumenten, die uebersetzt worden sind und das Gericht wird die fuer dasselbe wichtigen Urkunden zu finden wissen.

Bitte setzen Sie jetzt fort.

DR. LATERNSER: Ich war stehengeblieben beim Vorbringen, dass nach Affidavit Nr. 3174 der Kommandobefehl fuer die 20. Gebirgsarmee durch General der Gebirgstruppe Boehme mit Genehmigung des OKW(Oberkommando der Wehrmacht) abgeaendert worden ist.

Das Affidavit Nr. 625 beweist, dass der Kommandobefehl im Marinebereich Italien nicht durchgefuehrt worden ist.

Fuer den oestlichen Kriegsschauplatz geben die Affidavits Nr. 608, 616, sowie 624 die Nichtdurchfuehrung des Befehles kund.

VORSITZENDER: Um zu zeigen, dass ich mit den Ihnen soeben Gesagten Recht behalte, verweise ich auf das uns vorliegende Affidavit Nr. 608:

> " Im Osten Ablehnung des Befehls durch alle Kommandeure, kein Fall von Erschiessung bekannt."

Setzen Sie fort.

DR. LATERNSER: Hinsichtlich der Beteiligung oder behaupteten Beteiligung der militaerischen Fuehrer an Arbeiterdeportationen beziehe ich mich auf die Affidavits Nr. 2001 - 2019. Das ist alles zu diesem Punkt.

VORSITZENDER: Dr. Laternser, wurden irgendwelche dieser Affidavits uebersetzt?

H0428-0068

DR. LATERNSER: Das ist ja, Herr Praesident, das Bedenken, das ich habe, Wenn die Affidavits uebersetzt waren - - -

VORSITZENDER: (unterbrechend) Dr. Laternser, der wesentliche Inhalt des Affidavits Nr. 2001 ist in der Zusammenfassung enthalten. Dasselbe trifft fuer die Affidavits Nr. 2002, 2003, 2004, 2004-A usw. bis 2019 zu. Der wesentliche Inhalt dieser Affidavits liegt uns in der Zusammenfassung vor. Es hilft nicht im mindesten, wenn sie von Ihnen jetzt wiederholt werden.

DR. LATERNSER: Bezueglich der Einstellung der militaerischen Fuehrer zu Kriegsrecht und den Gesetzen der Menschlichkeit verweise ich auf die eidesstattliche Erklaerung Nr. 507, nein, 505 - 514. Ich verweise des weiteren in diesem Zusammenhang auf die folgenden, in meinen Urkundenbuch befindlichen Urkunden 440-PS, Seite 10/106 des Dokumentenbuches, auf 2329-PS, auf Seite 107- 112, auf C-119, auf Seite 116 - 119 und auf die Bekanntmachungen, die sich auf den Seiten 12o - 141 befinden und Gueltigkeit fuer saemtliche Kriegsschauplaetze hatten.

Das Affidavit Nr. 531 wird vorgelegt, um die Beschuldigung zu widerlegen, nach der die deutsche militaerische Fuehrung einen Zwischenfall der Sowjet-Union mit Ungarn dadurch habe herbeifuehren wollen, dass sie deutsche Flugzeuge mit sowjetischen Hoheitsabzeichen, ungarisches Hoheitsgebiet angreifen liess. Das Gericht wird sich an diese Behauptung erinnern. Das Affidavit Nr. 531 widerlegt das durch einen Offizier, der damals der I C-Offizier beim Oberbefehlshaber der Luftwaffe war.

Zur Widerlegung der Behauptung, dass militaerische Befehle zur Ermordung feindlicher Flugzeugbesatzungen gegeben seien, verweise ich auf die Affidavits 652 - 659. 651 insbesondere ergibt, dass die Wehrmacht abgeschlossene Besatzungen vor der Bevoelkerung, vor einer erregten Bevoelkerung, geschuetzt hat.

Dass die Lynchjustiz abgelehnt ist, ergibt sich aus den Affidavits Nr. 518, 519 und 520a. Zwei dieser Affidavits beziehen sich auf die Generalstabschefs der Luftwaffe und zwar General Koller und General Kreipe.

Insbesondere ergibt sich aus 520a, dass General Kreipe gegen Zivilisten eingeschritten ist und zwar auf dem Dienstwege, wo sie gegen Flieger Gewalt ausuebten.

Das Affidavit Nr. 521 ist eine eidesstattliche Erklaerung des Generalleut-

H0428-0069

nant Galland der bezeugt, dass an deutsche Jagdverbaende niemals Befehle zur Weiterfuehrung des Kampfes erteilt worden sind gegen abgesprungene Besatzungen.

Aus der eidesstattlichen Erklaerung Nr. 522 - - -

VORSITZENDER: Wie stellen Sie sich vor, dass die von Ihnen gerade abgegebene Erklaerung dem Gericht helfen kann, wenn wir das Affidavit Nr. 521 vor uns haben:

"General Galland bezeugt, dass an deutsche Jagdverbaende niemals Befehle zur Weiterfuehrung des Kampfes gegen abgesprungene Flugzeugbesatzungen erteilt worden sind."

Nun, glauben Sie tatsaechlich, dass Sie etwas Wesentliches hinzugefuegt haben?

DR. LATERNSER: Herr Praesident, ich wollte ja ausfuehrlich darueber vortragen und habe jetzt nur abgekuerzt, nur auf Wunsch des Gerichtes. Nur aus diesem Grunde ist es kuerzer. Ich bin sofort fertig.

Ich verweise dann noch auf die Affidavits Nr. 522 und Nr. 523, in denen ebenfalls Rettungsmassnahmen fuer feindliche Flieger bewiesen werden.

Zum Schluss moechte ich noch auf die Affidavits Nr. 3103 und 3106 hinweisen. In beiden wird bewiesen, dass die Schlachtschiffe Scharnhorst und Gneisenau dem britischen Hilfskreuzer "Rawalpindi" Schiffbruechige gerettet haben, obwohl der britische Hilfskreuzer einen Funkspruch um Hilfe abgegeben hatte und schnelle englische Seestreitkraefte erwartet werden konnte, die den deutschen Schiffen die Rueckkehr in die Deutsche Bucht haetten abschneiden koennen.

Aehnliche Massnahmen gehen hervor aus dem Affidavit Nr. 3106 des Konteradmiral Peters fuer das Fruehjahr 1941 fuer die Schlachtschiffe Scharnhorst und Gneisenau und fuer ein Ereignis 1943, wo eigens ein deutsches Unterseeboot nach Spitzbergen zur Rettung Schiffbruechiger in der dortigen Gegend abgesandt worden ist.

Ich bin damit am Ende meiner Beweisfuehrung.

Ich moechte noch einfuehren die uebersetzten Urkunden Nr. 1 - 4, 933, 935, 939, 1501, 508A, 508 B, 513 und 514 B. Auf mein Dokument Mil. I, bei dem es sich um die Rede des Generaloberst Beck, anlaesslich der 125- jaehrigen Jubilaeumsfeier der Militaerakademie handelt, moechte ich zum Schluss auch noch hinweisen, weil sich aus dieser die Einstellung der militaerischen Fuehrer ergibt.

H0428-0070

VORSITZENDER: Herr Dr.Boehm.

DR.BOEHM: Herr Praesident, meine Herren Richter.

Ich moechte zunaechst dem Gericht ein Verzeichnis uebergeben, aus dem ersichtlich ist, dass ich die Dokumentenbuecher SA 1, A, B, 2, 3 und 4 uebergeben habe, aus denen ersichtlich ist, dass ich sie uebergab und ich werde es dann tun, wenn die Originale hier sind und die Sitzungsprotokolle, soweit sie sich auf die Kommissionsbeweiserhebungen beziehen, eidesstattliche Versicherung fuer die Allgemeine SA und zwar 21 eidesstattliche Versicherungen, die uebersetzt worden sind und weitere 68 eidesstattliche Versicherungen, die gleichfalls abgegeben, vor der Kommission behandelt worden und, und 17089 eidesstattliche Erklaerungen, die sumarisch behandelt worden sind. Dann, eidesstattliche Versicherungen der SA, soweit sie sich beziehen auf die SA-Angehoerigen, die aus dem Stahlhelm gekommen sind und die entsprechenden Protokolle in der Kommissionssitzung. Ebenso eidesstattliche Versicherungen, insoweit sie sich auf die Reiter-SA beziehen, und zwar 72 eidesstattliche Versicherungen von denen die Nummern 1, 13, 21, 24, 29, 30, 64, 68, 70, 72 und 75 uebersetzt worden sind. Dann ein Verzeichnis, welches die individuellen eidesstattlichen Versicherungen beinhalten, soweit sie fuer die Allgemeine SA, fuer den Stahlhelm und fuer das Reiterkorps abgegeben worden sind. Ich moechte dieses Verzeichnis uebergeben.

Im ersten Teil meines Dokumentes....

VORSITZENDER: Haben Sie dasselbe eingereicht ?

DR.BOEHM: Ich werde dieses Material vorlegen, Herr Praesident, sobald ich es bekommen habe und ich erlaube mir dann das Gericht darauf aufmerksam zu machen. Es kann sich nur um einige Minuten drehen.

Im ersten Teil meines Dokumentenvortrages lege ich vor Dokumente, die aufzeigen werden, welchen gesetzlichen Zwang der nationalsozialistische Staat auf die junge Generation legte, um dadurch den Eintritt in die Gliederungen der Partei zu erzwingen.

Im Dokument - Allgemeine SA-144 - wird aufgezeigt, wie die evangelischen Jugendverbaende zwangsweise fuer den Einzelnen in die HJ uebernommen wurden. Aus einer einfachen Zeitrechnung ergibt sich, dass diese jungen Leute bei Erreichung des 18. Lebensjahres in die Partei und in die Gliederungen der Partei, wie die SA, ueberfuehrt worden sind.

Um die junge Generation zu fesseln, erliess die Reichsregierung gleichzeitig eine Verordnung ueber die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen

Hochschulen im Reich auf Grund deren die Studentenschaft bestimmte Vollmachten bekam. Es ergibt sich das aus dem Dokument SA 147.

Was hier fuer Bayern ausgefuehrt wird, erstreckt sich auf das gesamte Reich. Dies beweist das Dokument SA-148, die sogenannte Preussische Studentenrechtsverordnung.

Klar geht hier hervor, das Ziel, die Erziehung der Studenten zur Einordnung in die Volksgemeinschaft und die Erziehung zur Wehrhaftigkeit.

Diese Verordnung ist die Grundlage fuer die Verfuegung ueber die Bildung des SA-Hochschulamtes - Dokument SA 156 -.

Auf Grund dieser Verfuegung, die in dieser Form fuer saemtliche Hochschulen des Reiches galt, wurden saemtlichen Studenten, soweit sie koerperlich nicht beeintraechtigt waren, der SA-Dienst als Pflicht auferlegt. Wichtig ist, dass die Anmeldung nicht moeglich war beim SA-Hochschulamt, sondern nur bei den oertlichen SA-Stuermen.

Spaeter wurde das SA-Hochschulamt aufgeloest; daaber die Studenten bei den oertlichen SA-Stuermen sich melden mussten, blieben sie weiterhin in der SA.

Auf die Pflicht, SA-Dienst zu leisten, wurde in jeder Zeitschrift hingewiesen, wie Dokument 150 zeigt.

Es ist dies ein Auszug aus der Monatszeitschrift des CV der katholischen deutschen Studentenverbindungen. Diese Bindungen reichten im nationalsozialistischen Staat noch nicht aus. Deshalb wurden im Jahre 1936 saemtliche Studenten vom 1. bis 3. Semester in den NS-Studentenbund ueberfuehrt; wobei, wie Dokument SA-151 aufzeigt, der nationalsozialistische Studentenbund die Verpflichtung uebernahm, dass saemtliche Studierende einer der Parteigliederungen zusaetzlich angehoeren mussten, wobei unzaehlige deutsche Studenten neuerdings der SA angeschlossen wurden.

Im Dokument SA-159 sehen wir, welche Folgen die Nichtbefolgung der Verfuegung des SA-Hochschulamtes hatte. Es zeigt, dass ein Studium ohne Mitgliedschaft in der SA oder einer sonstigen aehnlich gearteten Gliederung unmoeglich war.

Dokument SA-164 zeigt, dass in Preussen der erste Schritt des gesetzlichen Zwangs gemacht wurde. Es geht klar hervor, dass das Preussische Ministerium fuer Wissenschaft, Kunst und Volksbildung anordnete, dass SA-Dienst und Arbeitsdienst als Vorbedingung fuer die Zulassung der zweiten Pruefung der Lehrerpraktikanten bestimmt wurde.

H0428 – 0071

Und wie Dokument SA-165 aufklaert, lesen wir im Jahre 1935 im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums fuer Unterricht und Kultus auf Seite 65, dass Voraussetzungen zum Lehrerstudium Betaetigung und Dienstleistung in einer Gliederung, wie die SA, war.

Es ist selbstverstaendlich, dass sich der gesetzliche Zwang bei den wirtschaftlichen Schwachen am staerksten auswirkte. Ich will dies nachweisen, durch die Vorlage des Dokumentes SA-167: Bewaehrung im Arbeitsdienst und Dienst in den Gliederungen wird hier gefordert.

Dokument SA-170 zeigt auf, dass selbst die Schueler ab der 6. Klasse der Mittelschule nicht verschont geblieben sind von dem Zwang, sich in der NSDAP, bezw. in den Gliederungen einzusetzen.

Den gesetzlichen Zwang auf Mittel- und Hochschulen behandelte ich im ersten Teil. Im zweiten Teil meines Dokumentenvortrages komme ich auf dengesetzlichen Zwang, der fuer die Nachwuchs-Beamten gegeben war.

Dokument SA-162 zeigt auf, wie das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zu einem viel gefuerchteten Ausnahmegesetz gegen die Beamtenschaft geworden war.

Dokument 173, ein Kommentar zum deutschen Beamtengesetz 1937, sagtauf Seite 66: "Von jungen deutschen Beamten muss, sofern sein koerperlicher Zustand es zulaesst, gefordert werden, dass er Mitglied der SA oder der SS ist".

Die durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums begonnene Entwicklung findet ihren Abschluss in der Verordnung ueber die Vorbildung der Laufbahnen der deutschen Beamten.

Im Paragraph 2 dieser Verordnung heisst es, wenn wir Dokument SA-176 betrachten: "Die Bewerber muessen der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehoeren oder angehoert haben".

Ich darf in diesem Zusammenhang auf Dokument SA-175 verweisen. Ich darf ausnahmsweise hier laenger verweilen und zitieren:

"Endlich kann jetzt an jeden Bewerber um eine Beamtenstelle die Forderung gerichtet werden, dass er der Partei odereiner ihrer Gliederungen angehoert, denn der Beamte soll nicht nur der SA oder der SS angehoeren, sondern auch in der HJ gewesen sein. Nachdem der Fuehrer durch das Gesetz vom 1.Dezmeber 1936 die gesamte deutsche Jugend mit dem Ziele zusammengefasst hat, sie ausser im Elternhaus und Schule, in der HJ koerperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen".

H0428 - 0072

H0428 – 0073

21.August-A-HM-4-Willner

Ich darf weiterhin kurz zitieren:

"So ist der materielle Inhalt der Verordnung aus einzelnen Zellen entstanden und organisch aufgebaut worden. Diese Art der Neuordnung des Rechts entspricht den Grundsaetzen der nationalsozialistischen Staatsfuehrung. Sie ist nicht wie der Systemstaat verfahren, der zunaechst schoenklingende Gesetze erklassen hat, sie aber nicht durchfuehren konnte, weil hierfuer die Voraussetzungen fehlten, abgesehen davon, dass die Regierungsorgane dazu zu schwach waren, sondern die Regierung im Dritten Reich schafft erst die tatsaechlichen, zur Durchfuehrung ein Regierungsmassnahme notwendigen Verhaeltnisse und erlaesst dann das entsprechen Gesetz".

Die Zeit von 1933 bis 1939 ist eine Epoche, in der ein Gesetz nach dem anderen erschien, eine Verordnung nach der anderen entstand. Ich habe ein paar Verordnungen in meinen Dokumentenbuch nur aufgenommen. Dokument SA-178 zeigt auf, dass Lehrlinge der Preussischen Staatsverwaltung nur aus nationalsozialistischen Verbaenden (SA und SA) zu entnehmen sind.

Im Jahre 1934 war bereits, wie Dokument SA-183 aufzeigt, zur Zulassung zur praktischen Ausbildung fuer den hoeheren Baudienst die Voraussetzung der Zugehoerigkeit zu einer Gliederung, wie die SA, gegeben.

Dasselbe war, wie SA-Dokument 165 beweist, auch bei der Reichsbahn der Fall.

Man kann sagen, um einen kurzen Nenner zu geben, die junge Generation, die 1933 noch nicht wahlberechtigt war, wurde durch Gesetz-Verfuegung und Verordnungen in die Gliederungen der NSDAP gepresst, denn wenn im Dokument SA-186 in einem Schreiben des Reichsverkehrsministers, es heisst:

"Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, alle in die Ausbildung fuer den hoeheren Dienst eintretenden Beamten, sowie die Bau-Assessoren, die schon der Verwaltung angehoeren, nochmals darauf hinzuweisen, sich in der Partei oder einer ihrer Gliederungen aktiv zu betaetigen",

so ist dies kein Ausnahmefall des Reichsverkehrsministers, sondern dieser Fall ist typisch fuer alle Behoerden des Reiches, der Staaten, der Gemeinden und sonstigen Koerperschaften des oeffentlichen Rechts.

Wir werden spaeter sehen, dass auch grosse Teile der Industrie und des Handwerks dieser sogeannten Gleichschaltung der jungen Generation erfasst wurden.

Dokument SA-188 zeigt auf, dass die Reichspost in allen Anstellungsvorschriften den Dienst in der Partei oder in ihren Gliederungen verlangte.

H0428 - 0074

Dasselbe sehen wir in der Justizausbildungs-Ordnung des Reiches, SA-Dokument 191 Dokument SA-194 zeigt auf, dass der Reichsjustizminister nicht mit einer formalen Mitgliedschaft sich zufriedengab, sondern eine aktive Taetigkeit in der Partei oder in den Gliederungen, wie die SA, verlangte. Dass die Polizei auch keine Ausnahme machte, zeigt SA-Dokument 196. Zugehoerigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen war Bedingung des Eintrittes in die Polizei.

Eine Sammelverfuegung, SA-Dokument 197, schliesst diesen Kranz der Verfuegungen im Jahre 1944.

Die Dokumente 200, 201, 203, 208 und 213 der SA fordern den SA-Dienst fuer die Nachwuchsmaenner der Finanz.

Es ist bedauerlich.....

VORSITZENDER: Was ist bedauerlich ?

DR.BOEHM: Bitte ?

VORSITZENDER: Beendigen Sie Ihren Satz.

DR.BOEHM: Jawohl. Ich will alle Dokumente vorlegen, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nun.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf Donnerstag, den 22.August 1946, 10.00 Uhr vertagt).